

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1984 bis 1987

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	5
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	10
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	13
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1984 bis 1987	15
 TEIL I	
Einführung	15
 TEIL II	
Förderungsgrundsätze	17
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	17
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	18
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	20
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	22
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung	23
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung	24
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) .	39

	Seite
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	45
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	46
Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	52
Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	56
Hinweis	
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen	
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	59
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	59
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	62
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	69
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	72
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	76

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen	79
Agrarstrukturelle Vorplanung	79
Flurbereinigung	79
Freiwilliger Landtausch	80
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	80
Dorferneuerung	80
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	81
Investitionshilfen in landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen ..	81
Agrarkreditprogramm	81
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	82
Ländliche Siedlung	82
Buchführung	82
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	82
Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	83
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	83
Verbesserung der Kellereistruktur im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer	83
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	83
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	83

	Seite
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	84
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	84
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77	84
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	84
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	85
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	85
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	85
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	87
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaft- liche Arbeitnehmer	87
Küstenschutz	88

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	89
Schleswig-Holstein	89
Hamburg	96
Niedersachsen	97
Bremen	101
Nordrhein-Westfalen	102
Hessen	108
Rheinland-Pfalz	112
Baden-Württemberg	114
Bayern	118
Saarland	119
Berlin	122

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1984 für das Bundesgeblet	123
--	------------

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1985 bis 1987	124
---	------------

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1982 bis 1985	124
---	------------

Übersichten für den Rahmenplan 1984 bis 1987

Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1984	125

	Seite
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1984	126
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984	128
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	133
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	138
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	143
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	148
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	153
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	158
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	163
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	168
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	173
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	178
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	183
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1985 ..	189
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1986 ..	190
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1987 ..	191
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1982 (Soll-Ist-Vergleich)	192
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1982 (Soll-Ist-Vergleich)	196

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1984 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 17
- Finanztableau siehe Seite 128

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen

mindestens 25 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 18
- Finanztableau siehe Seite 128

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 20
- Finanztableau siehe Seite 128

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur

tur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 23
- Finanztableau siehe Seite 128

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Das einzelbetriebliche

Investitionsförderungsprogramm (EFP)

Im Rahmen dieses Programms können Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden. Die Begünstigten müssen als Voraussetzung für eine Förderung bestimmte Anforderungen erfüllen: Nachweis der beruflichen Qualifikation, Beginn einer Buchführung, Aufstellen eines Betriebsverbesserungsplanes. An die Stelle der bisherigen Förderschwelle sind betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die Förderung betrifft vor allem größere bauliche Maßnahmen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 24
- Finanztableau siehe Seite 128

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist 1984 neu eingeführt worden. Gefördert werden können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Die Investitionshilfen sollen vorwiegend dazu dienen, Rationalisierungen und Arbeitserleichterungen sowie Investitionen im Wohnhausbereich zu finanzieren. Dafür aufgenommene Kapitalmarktdarlehen werden durch Zinszuschüsse verbilligt.

Die bisherigen Maßnahmen des NE-Programms, der Überbrückungshilfe und der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden im Rahmen des AKP fortgeführt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 33
- Finanztableau siehe Seite 129

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten

Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- und Windkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 32
- Finanztableau siehe Seite 129

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 34
- Finanztableau siehe Seite 129

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Verbesserte Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung bis zu 6 %, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelpro-

duktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 39
- Finanztableau siehe Seite 128

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rindvieh, Schafe und Ziegen gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 55 und 120 DM/GV, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 41
- Finanztableau siehe Seite 128

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

- Kellereien des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,

— Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 46
- Finanztableau siehe Seiten 129/130

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 52
- Finanztableau siehe Seite 130

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seiten 56 und 59
- Finanztableau siehe Seite 130

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen insbesondere zentrale Abwasseranlagen zur schadlosen Beseitigung des Abwassers und zentrale Wasserversorgungsanlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden. Daneben können diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes umfassen

- die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung und Bewässerung; landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplanes,
- den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,
- den Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringer Ausbaudichte (40 %). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 59
- Finanztableau siehe Seite 131

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 %

bis 80 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung und Wiederaufforstung; waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen können bei neuartigen Waldschäden mehrmals im Bestandesleben gefördert werden. Die Höhe der Bezuschussung der Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden liegt zwischen 50 und 80 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 62
- Finanztableau siehe Seite 131

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftskosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 66
- Finanztableau siehe Seite 131

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 68
- Finanztableau siehe Seite 131

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 69
- Finanztableau siehe Seite 131

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 72
- Finanztableau siehe Seite 132

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturell bedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 75
- Finanztableau siehe Seite 132

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 76
- Finanztableau siehe Seite 132

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikelks 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Ge-

meinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12**Überleitungsvorschrift**

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und

den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird vom einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1984 bis 1987

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit dem 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen

der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotope nicht gefördert werden.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

11. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- 12 Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen
- 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1983 bis 1986 sind durch eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,
- die Betriebsflächen,
- die Viehhaltung,
- die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
- die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha einen Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha

zwischen 5 000 ha und 30 000 ha von 13,00 bis 7,00 DM/ha

zwischen 30 000 ha und 40 000 ha von 7,00 bis 5,90 DM/ha

und ab 40 000 ha bis zu 5,90 DM/ha

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen.

3.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaurkosten sind die durch die Herstel-

lung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

Vorstehende Höchstsätze gelten nicht in Weinbergsflurbereinigungen.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zu-

zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3% jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft muß mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen. In Weinbergflurbereinigungen muß die Eigenleistung mindestens 25% im Landesdurchschnitt betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [145 - 0,07 \cdot (2 TP + TB)] + 80 F$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck**1.1.**

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise

nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von

Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

1.2.

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

1.2.1.

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

1.2.2.

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

1.2.3.

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

1.2.4.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

1.2.5.

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

1.2.6.

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

1.2.7.

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

1.2.8.

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

1.2.9.

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

1.2.10.

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.4. bis 1.2.6. und 1.2.9.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landchaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

2.2.

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

2.3.

Die Förderungsmittel können gewährt werden:

2.3.1.

Gemeinden und Gemeindeverbänden,

2.3.2.

Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbänden,

2.3.3.

natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach 1.2.1. können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

3.2.

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach 1.2.2. bis 1.2.10. können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

3.2.1.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.1. und 2.3.2. bis zu 60 v. H. der Kosten;

3.2.2.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.3. bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höch-

stens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 1.2.9. kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

**Grundsätze für die Förderung von
einzelbetrieblichen Investitionen
in der Landwirtschaft
und für die Förderung der ländlichen Siedlung**

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, stehen den Begünstigten dieser Grundsätze gleich.

1.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

3.

Eine Förderung ist innerhalb der geltenden Höchstsätze in mehreren Schritten möglich. Eine Wiederholung nach Ziffern 6. bis 21. 4. ist nicht möglich.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbschaftungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil

5.

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft können gefördert werden durch

- das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP) nach Ziffer 6.,
- das Agrarkreditprogramm (AKP) nach Ziffer 28.,
- Investitionshilfen zur Energieeinsparung nach Ziffer 27.

6.

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine Verbesserung oder Sicherung der Einkommen und/oder eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Die Gebühren errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50% bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25% bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00% über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht werden nicht gefördert.

9.2.

Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Erreichung von 400 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Weist der Betriebsverbesserungsplan aus, daß die Investition zu mehr als 700 Schweineplätzen führt, so ist eine Förderung unzulässig. Für Investitionen der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastschweineplätzen auf 1:6,5 festgelegt. Die Förderung ist davon abhängig, daß mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der für die gemeinschaftliche Produktion erforderlichen Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.3.¹⁾

Eine Förderung im Bereich der Milchviehhaltung ist nur zulässig, wenn

¹⁾ Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 ist jegliche Gewährung von Beihilfen zu unmittelbar die Milcherzeugung betreffenden Investitionen verboten, und zwar in dem Zeitraum vom 1. März 1984 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erforderlichen Maßnahmen beschlossen hat.

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über nicht mehr als 40 Kühe je AK für max. 1,5 AK verfügt; bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig,

— durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Viehbestand und Gebäude) erfolgt,

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Futterbau verfügt.

9.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert; ausgenommen bleiben Investitionen zur Energieeinsparung gemäß Ziffer 27.

9.5.

Ausschließliche Maschineninvestitionen nach Ziffer 14.5. sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9.6.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert; ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

9.7.

Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine Kapazitätsausweitung zulassen, wenn dies zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist.

Kapazitätsausweitungen sind im übrigen nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird.

9.8.

Landankauf nach den Teilen zwei und drei dieser Grundsätze ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmefälle werden ausschließlich durch eine Zinsverbilligung nach Ziffer 14.5. gefördert.

9.9.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

10. Förderungsvoraussetzungen**10.1.**

Gefördert werden können:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führen-

den oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in Ziffer 73. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischerei- und Forstbetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat, soweit er einen Betrieb bewirtschaftet hat, nachzuweisen (Buchführung, Betriebsgutachten oder andere Unterlagen), daß er in der Vergangenheit mit Erfolg gewirtschaftet hat. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und/oder Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens

enthält.

12.1.

Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr insgesamt 65 000 DM nicht überschritten haben. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten Veranlagungsbescheides zu führen.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird

13.1.3.

nicht besetzt

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnort betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungs-

baugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdemverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsverbesserungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

14.2.

Erreicht das im Betriebsverbesserungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 50 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 25 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt wer-

den kann, den Betrag von 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Junge Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplans Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

Betriebe mit mehr als 30 %, jedoch weniger als 50 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.

In allen übrigen Betrieben (einschließlich der Betriebe mit einem Futterbauanteil von 50 bis 80 %) und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

nicht besetzt

16.2.1.

nicht besetzt

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

nicht besetzt

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

nicht besetzt

16.4.

Öffentliche Darlehen, Zinsverbilligungen sowie Zuschüsse können für den Teil des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden, der 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen) und die auf die förderungsfähigen Investitionen entfallenden Eigenleistungen übersteigt. Liegen die tatsächlichen Erlöse der Althofstellen unter 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen), so sind diese Erlöse maßgebend.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Ein-

grünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:

20.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbe-

stehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

26.

nicht besetzt

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

27.1.2.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse ge-

maß Nr. 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten,

27.2.3.

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Agrarkreditprogramm (AKP)**28.1.**

Gefördert werden Investitionen, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen. Dazu zählen Investitionen für

- Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen
- Wohngebäude
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte.

28.2.

Die Einschränkungen der Ziffern 9.1., 9.2., 9.3. (einschließlich Fußnote), 9.4., 9.6., 9.7. und 9.9. gelten auch für das Agrarkreditprogramm, jedoch ist die Zahl „40 Kühe je AK“ durch „40 Kühe je Betrieb“ zu ersetzen.

28.3.

Bei der Förderung des Maschinenkaufs ist zu prüfen, ob eine überbetriebliche Maschinennutzung möglich und sinnvoller ist als der einzelbetriebliche Erwerb.

28.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die Förderung des Landankaufs zulassen.

28.5.

Investitionen in Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

29. Förderungsvoraussetzungen**29.1.**

Gefördert werden können selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), deren positive Einkünfte mit denen ihrer Ehegatten in dem der Antragstellung vorausgegangenen Jahr insgesamt 65 000 DM, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM, nicht überschritten haben; der Betrag von 35 000 DM kann in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten Veranlagungsbescheides zu führen.

29.2.

Begünstigte, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter), oder die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel 12 Jahre, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

29.3.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

29.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

30. Art und Höhe der Förderung**30.1.**

Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 60 %. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

30.2.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 100 000 DM/Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM, kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 3 %, im benachteiligten Gebiet bis zu 5 %.

30.3.

Junge Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.

30.4.

Bei Anwendung der sich aus den Ziffern 30.2. und 30.3. ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für Maschinen und andere Investitionen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

30.5.

Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als 12 Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen und weniger als fünf Jahren bei Maschinen und anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitan- teilig zu kürzen.

31.

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investition nachgewiesen sind. Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in mehreren Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtig- ten ausgezahlt wird.

Dritter Teil**50. Ländliche Siedlung**

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Boden- zwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der

Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbe- trieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck**51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Ge- biete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirt- schaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anlie- gersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischener- werb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Boden- verbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1% zu verzinsen und mit 3,5% des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr

als 49% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 2,75% des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte

migte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j.J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j.J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.¹⁾

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4%.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

- Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftli-

¹⁾ siehe auch Fußnote 1) auf Seite 26

chen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wir ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.1.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen Zwei oder Drei dieser Grundsätze gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsaufgabe an.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachtei-

ligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Ziffer 6. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete¹⁾ sind die

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligte Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Ziffer 1.2.2.

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

¹⁾ Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 1. Januar 1984) ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az. 525-6066/5) erhältlich.

2.1.1.

Für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

nicht besetzt

2.1.3.

nicht besetzt

2.1.4.

nicht besetzt

2.1.5.

nicht besetzt

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6%. Junge Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils 1%-Punkt höhere Zinsverbilligung erhalten. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen und Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Alpen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff.

der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiopte.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.**Förderungsvoraussetzungen****4.2.1.**

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei der Gewährung der Landabgabente oder der Verpachtungsprämie oder bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszahlung auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzten die Länder fest.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,
--	----------

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,
---	-----------

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
-----------------------	-----------

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.
----------------------	-----------

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. darf die Ausgleichszulage für die nach 4.3.3. errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung 80% des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart ²⁾
2	SH	55 bis 120	50 % für Rindvieh und Schafe ³⁾ 25 % für Schafe ⁴⁾	K
4	SH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	55 bis 120 ⁹⁾	25 % für Schafe	A
7	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	55 bis 120	25 % bzw. 50 % ¹⁰⁾ für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe ⁶⁾	A
13	NW	55 bis 120		K
15	RP	55 bis 120		K
16	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	55 bis 120	25 % bzw. 50 % ¹⁰⁾ für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	55 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	A
19	HE	55 bis 120		A
20	HE	55 bis 120		K
21	HE	55 bis 120		K
22	HE	55 bis 120		A
22	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
24	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
25 ⁷⁾	BW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, 50 % für Schafe 50 % für Schafe	B A
26	BY	55 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	A
27	BY/BW	55 bis 120	50 % für Rindvieh ⁵⁾ 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % ⁸⁾ für Jungvieh	B
28	B	55 bis 120 ¹⁾	50 % ¹⁾	K

¹⁾ In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF²⁾ B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet³⁾ Halligen⁴⁾ Inseln und Deichvorländereien⁵⁾ Alm- und Alpwirtschaft⁶⁾ Im hessischen Gebietsteil Zuschläge analog den Gebieten 17 bis 22⁷⁾ Im Kerngebiet (A) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann ein Zuschlag von 50 % auch für Rindvieh auf den Grundbetrag gewährt werden⁸⁾ In Hessen und Bayern für eigenes Jungvieh bei Pensionsviehhaltern, die keine oder Milchkühe nur zur Selbstversorgung halten⁹⁾ In Bremen gestaffelt nach Bestandsgrößen¹⁰⁾ Der Zuschlag in Höhe von 50 % gilt für Gebiete in Rheinland-Pfalz

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85% an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je

Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einfluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens zwölf Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung**12.1.**

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**1. Förderziele****1.1.**

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Ver-

arbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stilllegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Ankäufe oder Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20%¹⁾ der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35% der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. 10. 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. 10. 1983, S. 238 ff).

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Min-

¹⁾ Für Vorhaben nach Ziffer 6.6. Buchstabe a können Zuschüsse bis zu 25% gewährt werden.

destinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste²⁾ betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

nicht besetzt

6.2.

nicht besetzt

6.3.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Kellereien vorgenommen werden, die im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gelegen sind und die mindestens 90 % ihrer jährlichen Gesamtaufnahme an Trauben, Most oder Wein aus diesem Anbaugebiet decken.

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

²⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

- a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,
- b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfetätigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und

ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche
in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer	keine	keine
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93

55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1% des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht

und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie

mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
- oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Rur gem. der Dritten Landesverordnung zur Durch-

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

führung des Weingesetzes vom 13. Oktober 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1983 S. 238 ff).

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktge-

rechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste ²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste ²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 2.1.2. gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur

während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse.

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten; die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen ihre Tätigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten haben, einstellen oder im Falle der Nr. 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr unterstehen,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den

Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.5.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

Hinweis:

Maßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 — Fischwirtschaftliche Erzeugnisse —

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplans und des Programm-Nord sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungsweegen und landwirtschaftlichen Wegen

- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden
- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weni-

ger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Län-

gen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödlän-

dereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen

zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30%
Beregnung 50%
Landbautechnische Maßnahmen 30%
Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich 40%

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlichen Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, sowie von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiootope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage von Schutzpflanzen und Feldgehölzen;

2.1.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar

- Vor- und Unterbau
- Düngung
- Wiederaufforstung

2.1.9.

Nachbesserungen

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.2.1.**

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, der Anlage von Schutzpflanzen und Feldgehölzen sowie von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Stockausschlagwald — mit Ausnahme von standortgerechten, im Kurzumtrieb bewirtschafteten Bestockungen — sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche opti-

male Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70 % des betriebszieltgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- In Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Schutzpflanzen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölfeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden können nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind.

2.2.8.1.

Gefördert wird der Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden werden.

2.2.8.2.

Die Düngung wird gefördert, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.2.8.3.

Die Wiederaufforstung wird gefördert mit dem Ziel, Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind; in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt.

Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

2.2.9.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40% der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.10.**Landschaftspflege**

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.11.**Unterhaltungsarbeiten**

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert

bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, bei Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen die angemessenen Kosten für

- Saat und Pflanzgut
- Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)
- Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,
- Bodenmelioration (einschließlich Düngung)
- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-seitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich un-verwertbarem Material aus dem Holzeinschlag, soweit dies aus Gründen des Forstschatzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist);

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände die Hälfte ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, sind nur 80 % der o. a. Kosten förderungs-fähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist.

2.4.5.

bei der Düngung die angemessenen Kosten für

- Düngemittel (Bodendünger und Blattdünger),
- Ausbringung der Düngemittel,
- Boden-, Blatt- und Nadelanalysen sowie die gutachterliche Beurteilung der Düngungsmaßnahmen.

2.4.6.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

- Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;
- Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.7.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

2.4.8.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- bis zu 80 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;
- bis zu 65 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;
- bis zu 60 % bei Düngung
- bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen

und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, bei der Wertästung, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;
- Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;
- Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;
- Wegebau und Wegeinstandhaltung;
- Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeitschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, Holzhöfen einschließlich geeigneter

technischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
- im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeitschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbau-

ten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen, von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15% der anerkannten Bau- summe als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden sechs Jahren bis zu 30 % und für weitere sechs Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues**4.1. Verwendungszweck****4.1.1.**

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes**4.2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

- der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar
- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und
- Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen**4.3.1.**

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebau- oder Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung**4.4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**Erster Teil****1. Milchleistungsprüfung****1.1.**

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck**2.1.**

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 15 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel**5.1.**

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck**6.1.**

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen**7.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Wägen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Ko-

sten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

**Grundsätze für die Förderung
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
— Anpassungshilfen**

Erster Teil**Landarbeiterwohnungsbau****1. Förderungsziel**

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben**2.1.**

Gefördert werden

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammen-

hang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser

Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse**4.1.**

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung**7.1.**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3 bis 7.6 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

- der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kin-

der hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;

- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen

umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6% zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2% zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer

aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Ge-

müsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebausträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen (z. B. Salzwiesen, Wattflächen) benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbau technischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf

Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Rahmen erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.
- Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

- Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).
- Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1984 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,2 Mio. ha umfassen, an denen die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 3,075 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 128).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden,

sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1984 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 10,910 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 404,395 Mio. DM Zuschüsse und 4,911 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1984 2,690 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 52,362 Mio. DM Zuschüsse und 0,322 Mio. DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1984 auf insgesamt 0,450 Mio. DM öffentliche Darlehen, 16,328 Mio. DM Zuschüsse und 0,139 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 128).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigen-

tumswechsel auf privatrechtliche Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 846 ha sollen 1984 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 1 100 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1984 Zuschüsse in Höhe von 1,9 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschaftserschwerisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Rahmen gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehe-

mals land- und forstwirtschaftlich geprägter Baubsubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 v. H. der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1984 sind 956 Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 21,2 Mio. DM geplant (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1984 rund 521 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den neun Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den zweitgrößten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 125).

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 an zwei entscheidenden Punkten verändert worden:

- die Förderschwelle ist abgeschafft und
- ein Agrarkreditprogramm eingeführt worden.

Die Zielsetzung der Förderung ist nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens tritt gleichrangig die Sicherung des Einkommens. Die Förderung ist nicht mehr von dem Erreichen der Förderschwelle abhängig. Die Betriebsleiterqualifikation soll an einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit gemessen werden. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapaldiensdienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,

- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese neuen Kriterien sollen eine sachgerechtere Beurteilung von Förderungsanträgen ermöglichen.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen. Junge Landwirte erhalten eine verbesserte Förderung.

Durch einen Beschluß des EG-Ministerrats ist die Förderung, die unmittelbar die Milchviehhaltung betrifft, seit dem 1. März 1984 EG-weit ausgesetzt. Diese Einschränkung soll solange gelten, bis der Rat Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt beschlossen hat.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastschweineplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1. Die Förderung ist unzulässig, wenn der Betrieb im Zieljahr mehr als 700 Mast- oder 108 Sauenplätze hat.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Durch Investitionshilfen sollen 1984 rund 2 400 Fälle gefördert werden. Schwerpunktmäßig geht es um größere bauliche Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rund 795 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rund 360 Mio. DM.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden. In diesem Programm werden auch die bisherigen Förderungen der Überbrückungshilfe sowie die Programme für NE-Landwirte und zur Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils zusammengefaßt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte sind völlig gleichgestellt. Für ein Kapitalmarktdarlehen von 100 000 DM können sie eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre Einkünfte unter einer Prosperitätsschwelle liegen. Die Summe der positiven Einkünfte darf 65 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM — nicht überschreiten.

Um Belastungen durch die Zinsverbilligung für zukünftige Haushaltsjahre zu vermeiden, werden die

Zinszuschüsse in kapitalisierter Form bereitstellt.

In den Bundesländern wird mit rund 3 900 Förderfällen gerechnet. Die Zinszuschüsse belaufen sich auf rund 23 Mio. DM.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung wurden bisher insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Doch zeigt es sich 1980 bei einem sprunghaften Anstieg der Neubewilligungen auf fast das 6fache des Vorjahres, daß auch andere Teile der Landwirtschaft das seit 1980 von den Förderungsmöglichkeiten her erweiterte Programm annehmen. Die stärkste Steigerung war dabei im Bereich der Wärmerückgewinnungsanlagen und Wärmepumpen zu verzeichnen. 1981 ergab sich jedoch ein Rückgang in der Zahl der Förderfälle, der sich 1982 verstärkt fortsetzte. Ein Grund dafür kann in der Heraufsetzung der Mindestinvestitionsgrenze von 4 000 DM auf 10 000 DM liegen.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 250 000 DM, die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 8,056 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für struktur-

verbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1984 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderung umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 33,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,9 % der LF ¹⁾
— Benachteiligte Agrarzonen	28,3 % der LF ¹⁾
— Kleine Gebiete	2,2 % der LF ¹⁾

In diesen Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden

¹⁾ Die Prozentangaben sind leicht überhöht, da im Gegensatz zur Gesamt-LF des Bundesgebietes die LF in den benachteiligten Gebieten nicht fortgeschrieben werden konnte.

auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 12,3 %¹⁾ der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Bund und Länder haben 1984 für die Ausgleichszulage 108,190 Mio. DM bereitgestellt. Rund 78 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 128). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 128). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagegebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

Durch die Förderung von Einrichtungen der Kellereiwirtschaft im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sollen der Anbau und die Vermarktung des Weines dieses Anbaugebietes verbessert werden. Es sollen überbetriebliche Lager- und Vermarktungskapazitäten geschaffen werden, um auch das Lesegut besonders ertragreicher Erntejahre aufnehmen und ausbauen zu können. Durch qualitätsfördernde Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition der Betriebe verbessert werden. Es sollen

Weine produziert werden, die unter Betonung ihres Gebietscharakters durch ihre Qualität überzeugen.

Die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bestehenden Erzeugergemeinschaften sind aus diesen Gründen gezwungen, erhebliche Investitionen zu tätigen, die die eigene Finanzkraft dieser Gemeinschaften überfordern. Nur durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel läßt sich die Kellereistruktur dieses Anbaugebietes grundlegend verbessern.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 4,713 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 129).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

¹⁾ Die Prozentangaben sind leicht überhöht, da im Gegensatz zur Gesamt-LF des Bundesgebietes die LF in den benachteiligten Gebieten nicht fortgeschrieben werden konnte.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 0,550 Mio. DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 0,450 Mio. DM entfallen.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,999 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 129).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionshilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden.

Die Maßnahme kommt 1984 in den Ländern Bremen und Hamburg zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,050 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 130).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1 bis 9.6 genann-

ten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 45 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 24,655 Mio. DM.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen

Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1984 Zuschüsse in Höhe von 26,989 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 130).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Neufassung der EG-Verordnung 100/76) maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft

(landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

- *Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind*. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1984 sind Zuschüsse in Höhe von 500,937 Mio. DM und Zinszuschüsse von 20,816 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 131) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Balgungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege“ oder „Läuterung“ bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung von Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablö-

sung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Vor- und Unterbau

In aufgrund neuartiger Waldschäden lückig gewordenen bzw. verlichteten Beständen oder Bestandesrändern kann die Einbringung von Forstpflanzen angezeigt sein, um die Schutzwirkung des Altbestandes für die Verjüngung auszunützen oder um eine stabilisierende Wirkung für den Altbestand zu erzielen.

Düngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen (einschließlich Blattdüngung) können im Falle neuartiger Waldschäden durch die Behebung festgestellter Nährstoffdefizite die Vitalität und damit die Widerstandskraft der Bäume stärken. Damit eine sachgemäße Durchführung gewährleistet ist und mögliche negative Nebenwirkungen vermieden werden, ist als Voraussetzung für die Förderung eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgesehen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen, die ebenfalls bezuschußt werden kann.

Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung im Falle neuartiger Waldschäden ist es, Waldflächen, auf denen Bestände nicht mehr lebensfähig sind, durch eine der Räumung unmittelbar folgende Wiederaufforstung in Bestockung zu halten und die Erhaltung des Waldbodens zu sichern. Wo es die Standortverhältnisse zulassen, sollte bei Wiederaufforstung verstärkt auf Laubbaumarten zurückgegriffen werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1984 für die vor-

genannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 53,585 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 131).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1984 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 3,084 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 131).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich.

Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1984 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 23,137 Mio. DM Zuschüsse bereit.

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1984 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 5,810 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 132).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden auch Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die An-

passungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1984 0,170 Mio. DM vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll be-

währt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1984 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 194,649 Mio. DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 132).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**Schleswig-Holstein**

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 133).

Vorbemerkung:

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1984 umfaßt ein Volumen in Höhe von 182,368 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 117,835 Mio. DM. Die sachlichen Schwerpunkte sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	46,1 %
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	25,0 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	12,2 %
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	9,2 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 92,5 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Flurbereinigung und Dorferneuerung. Die Vorplanung hat sich hier besonders im Programm Nord sehr bewährt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch in den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maß-

nahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1984 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 17 000 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,160 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung**Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung**

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anla-

gen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg.

Aus heutiger Sicht (Stand Anfang 1984) sind in Schleswig-Holstein noch rd. 150 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 300 Mio. DM. Hinzu kommen noch rd. 140 Mio. DM für anhängige Verfahren.

In 1984 sollen Investitionen in Höhe von über 12 Mio. DM gefördert werden. Wegen der hohen Vorbelastung der Baransätze stehen hierfür fast ausschließlich Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten 1985 zur Verfügung.

1984 und in den folgenden Jahren ist die Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren auf rund 8 000 ha jährlich vorgesehen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1984 wird mit etwa 60 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 600 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,2 Mio. DM eingeplant.

Dorferneuerung

Ein neuer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. In Fortführung und Ergänzung der laufenden Agrarstrukturförderung werden gezielt weitere Maßnahmen

der Flurbereinigung, des ländlichen Wegebau, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, des Straßen- und Wegebau, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, des Umweltschutzes und der Denkmalpflege

zusammengefaßt und mit Gestaltungsvorstellungen für das Dorfbild verbunden.

Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkt ist die Erhaltung ortsbildprägender Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der Entwicklung. Zur Dorferneuerung gehören deshalb verschiedene Infrastrukturmaßnahmen sowie Bau-, Entwicklungs- und Renovierungsvorhaben der Landwirte. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

1984 soll in 15 Gemeinden mit der Dorferneuerung begonnen werden. Hierfür sollen Zuschüsse von insgesamt 1,6 Mio. DM bereitgestellt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein:

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 8,2% erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,9%). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30% aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.
- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande anderthalbfach höher als im Bundesdurchschnitt.

Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Deswegen hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Markt-

ferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Die Auswertung der Buchführung in 600 Betrieben, die in den Jahren 1976 und 1977 durch eine Althofsanierung gefördert worden sind, ergab, daß deren Gewinne wesentlich über dem Durchschnitt lagen. Die pauschale Aussage, daß Betriebe, die in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Investitionen durchgeführt haben, von der prekären Preis-Kosten-Entwicklung besonders betroffen seien, ist daher nicht zutreffend. Betriebe, die betriebsgerecht investiert und finanziert haben, konnten weit aus bessere finanzielle Ergebnisse als der Durchschnitt erzielen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Nach schweren Einbrüchen bei der Ertragslage hat sich die wirtschaftliche Situation der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1982/1983 etwas gebessert. Hierauf ist eine inzwischen steigende Nachfrage nach Förderungsmitteln für einzelbetriebliche Investitionen zurückzuführen, die in den davorliegenden Wirtschaftsjahren wegen der schweren Ertragseinbußen der Betriebe stark zurückgegangen war.

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch auf die Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete.

Besondere Bedeutung im Bereich dieser Förderung hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest — und hier wiederum in benachteiligten Gebieten — mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben; sie haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Entwicklungsinvestitionen ohne Kapazitätsausweitung im Milchbereich durchführen müssen, sind auf die günstigen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die volle Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

1984 sollen zusammen 140 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für diese Förderung wird mit 450 Fällen gerechnet.

1984 werden benötigt

- Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 40,0 Mio. DM,
- öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 16,8 Mio. DM und
- Zuschüsse in Höhe von rd. 4,55 Mio. DM.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) schloß aufgrund seiner selektiven Ausrichtung eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von der Investitionsförderung aus. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, ist die Einführung eines ergänzenden Agrarkreditprogramms (AKP) erforderlich. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

Im Anfangsjahr 1984 wird zunächst mit einem Zuschußbedarf von 450 000 DM für 100 Maßnahmen gerechnet.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern. Ab 1984 wird diese Förderungsmaßnahme in das Agrarkreditprogramm überführt.

Zur Abwicklung von in 1983 bewilligten Anträgen werden Zuschüsse in Höhe von 0,7 Mio. DM benötigt.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die gestiegenen Energiepreise haben insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Energiebedarf zu einer erheblichen Kostenbelastung geführt. Diese Betriebe sind zunehmend bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung dieser Förderungsmittel verstärkt.

In 1984 wird mit 170 Anträgen gerechnet. Es werden Zuschüsse in Höhe von rd. 0,9 Mio. DM benötigt.

Ausgleichszulage

In bestimmten abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, über die Ausgleichszulage dazu beizutragen, daß die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.

Dadurch soll ein Minimum an Bevölkerungsdichte erhalten, die Landschaft gepflegt und der Küstenschutz verbessert werden.

Ausgleichszulagegebiete sind

- die Halligen,
- die Nordfriesischen Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,
- Landesschutzdeiche und Vorländereien
- die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 28 000 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf in Höhe von 2,1 Mio. DM basiert auf einer Zahl von 800 Anträgen mit rd. 20 000 ha Futterfläche und rd. 18 000 bezu-
schußten Großvieheinheiten.

Marktstrukturverbesserung**Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77**

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,9 Mio. DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Fischereierzeugnisse, Qualitätsgetreide sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 28,75 Mio. DM.

Die Ansprüche an diese Maßnahme werden dadurch steigen, daß die Förderungsgrundsätze eine Anhebung der Zuschußhöchstsätze von 10% auf 20% der Kosten ausweisen.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 140 Erzeugergemeinschaften und eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen: (siehe rechte Spalte).

Im Jahre 1982 sind u. a. 21 Erzeugergemeinschaften auf dem Gebiet der 6. DVO zum MStrG (Qualitätsgetreide) neu gegründet und anerkannt worden. Für sie sowie für die vorher anerkannten und sich noch in der Förderung befindlichen Erzeugergemeinschaften sind 1984 Startbeihilfen in Höhe von 0,920 Mio. DM eingeplant.

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Kälber zur Weitermast	1
Milch	17
Speisemuschneln	1
Eier, Schlachtgeflügel	6
Qualitätsgetreide	96 + 1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
Qualitätsraps	1
insgesamt: ...	141 + 1 Landesvereinigung

wird es sich u. a. um Maßnahmen zur Vermarktung von Kartoffeln handeln.

1984 wird insgesamt mit voraussichtlich drei Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 3,9 Mio. DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,575 Mio. DM gerechnet.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind**

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

— Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha. Wegen der überall relativ großen Küstennähe fehlen große, leistungsfähige Gewässer. Der Abfluß des Niederschlagswassers ist auf ein enges Netz kleiner Vorfluter angewiesen.

— Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rund 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter weiteren Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer“ gerecht zu werden, sollen 1984 rund 45 km Vorfluter neu ausgebaut werden, um ca. 2 500 ha

landwirtschaftliche Nutzfläche vor Überflutungen zu schützen. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfener Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits angeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorhaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie im Raum Rendsburg. Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahmen Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 6,164 Mio. DM im Jahre 1984 eingeplant.

Ländliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege war in den vergangenen Jahren durch die ab 1973 aufgestellten Wegebauprogramme ein besonderer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein. Er trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei und dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt. Seit 1973 wurde der Wegebau in den Wegebauprogrammen, bei denen auch eine Mitfinanzierung der EG erreicht werden konnte, sehr erfolgreich gefördert. In den nächsten Jahren sind aus den laufenden Programmen noch etwa 200 km Wirtschaftswege (einschließlich Forstwege) mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rund 16 Mio. DM auszubauen. Nach Fertigstellung dieser Wege haben alle Landkreise in Schleswig-Holstein eine gute Grundausstattung hinsichtlich der Erschließung mit Wirtschaftswegen erhalten. Gleichwohl ist ein Teil der ländlichen Wege den Anforderungen des heutigen Verkehrs mit seinen nicht vorherzusehenden erhöhten Belastungen durch schwerere Fahrzeuge und größere Maschinen nicht mehr voll ge-

wachsen. Die Kommunen stehen vor großen Aufgaben, ihr z. T. nicht ausreichend befestigtes Wegenetz der heutigen Verkehrsentwicklung anzupassen und ihre Anlagen dauerhaft zu erhalten.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern.

Die räumlichen Schwerpunkte dieser Maßnahmen liegen in den Wassermangelgebieten.

Der Ausbau orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplanes „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein“.

Zur Erreichung des Planzieles sind noch die Haushalte von ca. 216 000 Einwohner an zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig dünn besiedelten und damit kostenintensiven Versorgungsgebieten anzuschließen und Anlagen für einen überregionalen Ausgleich zu schaffen. Deshalb und um den erreichten Entwicklungsstand zu erhalten, sind noch hohe Mittelaufwendungen erforderlich.

Die festgestellte Nitratbelastung des vorwiegend von Einzelversorgungsanlagen benutzten oberflächennahen Grundwassers macht kurzfristig auch dort den Bau von zentralen Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wo mengenmäßig die Versorgung aus Einzelbrunnen sichergestellt werden könnte (z. B. schleswig-holsteinischer Geestrücken).

Der Einsatz für 1984 in Höhe von 2,403 Mio. DM wird nur knapp ausreichen, den dringendsten Finanzierungsbedarf in kritischen Fällen abzudecken.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EGW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes eindeutig in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten, die vornehmlich in der Nähe der Meere und der Binnenseen zu finden sind und durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 220 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1984 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von 10,050 Mio. DM benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Mit nur 8,7% verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29%). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 15 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12% zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vordringliches Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragschwacher und nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre alt ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann.

Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1984 sollen gefördert werden:

- Aufforstung von rund 250 ha Grenzertragsböden;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rund 80 ha;
- Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rund 2 000 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rund 4,91 Mio. DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 2,7868 Mio. DM erforderlich wird.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rund 69 000 ha und macht damit ca. 50% der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 800 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 30 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rund 10 600 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1984 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,160 Mio. DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,53 Mio. DM in 16 Zusammenschlüssen mit rund 23 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1984 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rund 0,060 Mio. DM sind Zuschüsse in Höhe von rund 0,024 Mio. DM eingeplant.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden sollen gefördert werden:

- Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung auf rund 20 ha
- Düngung von rund 100 ha
- Strukturverbesserungsmaßnahmen in Jungbeständen auf rund 100 ha.

Hierfür ist ein Mittelbedarf von 0,22 Mio. DM veranschlagt bei einem Investitionsvolumen von ca. 0,38 Mio. DM.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30% der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

1984 werden rund 300 000 Tiere — das sind 55% aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 4,5 Mio. DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mast-rinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion zu verbessern, sind Leistungsprüfungen in Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben unerlässlich. Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel. Die Ergebnisse werden den Erzeugern in Form einer intensiven Beratung zurückgegeben. Da Schleswig-Holstein über ein flächendeckendes Netz an Kontrollringen verfügt, können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten diesen Investitionen anschließen.

Für die Leistungsprüfungen, die die vier schleswig-holsteinischen Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder durchführen, wird 1984 ein Mittelvolumen in Höhe von rund 0,9 Mio. DM erforderlich werden.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1984 wird mit fünf Förderungsfällen gerechnet, die ein Mittelvolumen in Höhe von 0,04 Mio. DM erfordern.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an

Landarbeitern beschäftigt. Somit hat auch die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hier eine besondere Bedeutung. Nach wie vor gilt es, durch eine spezielle Förderung qualifizierte Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu halten bzw. sie für die Besetzung der durch den Altersabgang bedingten offenen Stellen zu gewinnen.

1984 sollen voraussichtlich 70 Vorhaben mit einem Zuschußvolumen in Höhe von rund 2,0 Mio. DM gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 1,5 Mio. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlich flankierenden Maßnahmen. 1984 sind Ausgaben in Höhe von 1,25 Mio. DM vorgesehen.

Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten im Rahmen der unter 8.3 genannten Vordeichungen und Deichverstärkungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1984 Ausgaben in Höhe von 22,0 Mio. DM eingeplant.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1977 — müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1984 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

- Sandvorspülung Sylt (Rantum und Westerland)
- Deichverstärkung Pellworm
- Deichverstärkung Wilhelminenkoog/Eiderstedt-Süd
- Deckwerke und Warftabflachung auf Inseln und Halligen
- Vordeichung Nordstrander Bucht
- Deichverstärkung Dieksander Koog
- Deichverstärkung Wilstermarsch.

Darüber hinaus sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1984 Ausgaben in Höhe von insgesamt 60,893 Mio. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 138).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes geprägt werden.

Von den Hamburg zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt der Einsatz zu

12,1 % für einzelbetriebliche Maßnahmen,

12,2 % zur Förderung der Marktstruktur,

25,3 % für wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische oder andere überbetriebliche Maßnahmen und

50,4 % im Küstenschutz

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf einer Nutzfläche von etwa 20 700 ha rd. 2 400 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 6 700 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestaltung und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit ausreichende und gesicherte Einkommensverhältnisse zu erreichen oder um die Arbeits- und Produktionsverhältnisse nachhaltig zu verbessern.

In dem neu eingeführten Agrarkreditprogramm wird eine wichtige Ergänzung des einzelbetrieblichen Förderungsprogrammes für umfassende Investitionen gesehen. Es wird erwartet, daß ca. 25 Haupterwerbsbetriebe aber auch Nebenerwerbsbetriebe mit einem relativ hohen Anteil an landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Produktion die Förderung über das Agrarkreditprogramm in Anspruch nehmen werden. Das Investitionsvolumen wird auf etwa 2,1 Millionen DM geschätzt.

Durch die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf wirtschaftlichere Energieträger

soll insbesondere die Abhängigkeit der Gartenbaubetriebe von den Kostensteigerungen verringert werden. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat Hamburg als zusätzliche Landesmaßnahmen die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Erprobung und Einführung neuer Techniken und Technologien im Obst- und Gartenbau durch die Gewährung von reinen Landeszuschüssen aufgenommen.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten drei landwirtschaftliche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Verbesserung der Marktstruktur

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietsliche Erzeugerzusammenschlüsse, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sowie das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

Das von Hamburg für den Bereich der Blumen- und Zierpflanzenvermarktung erstellte Programm gem. EG-VO 355/77 sieht in den Jahren 1983 bis 1986 für die abgängigen und nicht mehr moderner Vermarktungstechnik entsprechende Markthallen den Neubau eines zentralen Blumen- und Zierpflanzen Großmarktes sowie die Investitionsförderung gemeinsamer innerbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen der Marktbesitzer vor. Im wesentlichen soll die Projektförderung über den EAGFL erfolgen. In die Rahmenplanung werden lediglich die 10% Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Förderung aufgenommen. Diese Maßnahme hat eine hohe Priorität, deshalb soll die neue Halle bereits im Herbst 1984 in Betrieb genommen werden.

Das von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam aufgestellte und auf 5 Jahre angelegte Strukturprogramm für die industrielle Verarbeitung von Obst, Gemüse und Kartoffeln nach der EG-VO 355/77 sieht als Schwerpunkt in Hamburg Maßnahmen zur Verbesserung der industriellen Weiterverarbeitung von Gemüse zu Naßkonserven vor.

Ein weiteres Programm gem. EG-VO 355/77 erstreckt sich auf die vier Küstenländer und betrifft Seefischereierzeugnisse. Es soll in Hamburg ein genossenschaftliches Vorhaben gefördert werden, das der Rationalisierung sowie der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die

sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergebenden Erfordernisse dient.

Der Hamburger Seefischmarkt kann seine Bedeutung nur wahren, wenn er sich den Bedürfnissen der Fischwirtschaft ständig anpaßt. In den Jahren 1984 und 1985 ist deshalb der Bau einer Packhalle geplant. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 6 Mio. DM.

Auf dem Gebiet der Obst- und Gemüseerzeugung haben Projektförderungen von Erzeugerzusammenschlüssen und von Vermarktungseinrichtungen nach wie vor eine hohe Priorität. Als größeres Einzelprojekt ist der Bau einer Obstsammelstelle ab 1984 mit einem Investitionsvolumen von 1,5 Mio. DM vorgesehen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen.

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für folgende Maßnahmen:

- Erhebungen und Untersuchungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten.
- Frostschutzberegnungsanlagen im Obstbaugebiet der III. Meile Alten Landes.

Neben der Bereitstellung von Zinszuschüssen für die erste Gemeinschaftsanlage sind Zuschüsse für eine weitere etwa 150 ha große Gemeinschaftsanlage vorgesehen. Die Gesamtkosten der Anlage werden ca. 3 Mio. DM betragen. Sie soll bereits im Frühjahr 1984 betriebsfertig sein.

- Binnenentwässerungsmaßnahmen, Fortsetzung im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses).

Als neue Maßnahme soll ab 1985 mit dem Ausbau der Neun Bullertwettern begonnen werden.

- Abwasserbeseitigung in ländlichen Gebieten.

Aufgrund der Bundesmittelkürzungen in den Vorjahren mußten Maßnahmen teilweise eingeschränkt oder verschoben werden. Entsprechend werden die Mittelansätze 1984 für diese Maßnahmen gemindert.

Küstenschutz

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben in Hamburg beim Einsatz der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe erste Priorität. Sie sind die Grundvoraussetzung für den Schutz der Bevölkerung in den hochwassergefährdeten Gebieten sowie für die landwirtschaftliche Produktion im Bereich der Flußmarschen.

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmfluten vom Januar 1976 und erneut vom November 1981 haben gezeigt, daß das nach den Sturmfluten vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes zwar im großen und ganzen richtig war, dennoch einige Deicherhöhungsmaßnahmen und eine Reihe anderer Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zusätzlich notwendig sind.

Die Maßnahme der Binnenentwässerung in Wilhelmsburg und Finkenwerder in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wird 1984 fortgeführt. Als neue Maßnahmen beginnen 1984

- die Erneuerung des Ufermauer Zollkanal und
- der Ausbau der Binnenböschung des Finkenrieker/Stillhorner Hauptdeichs einschließlich der Umlegung der Deichentwässerungsleitung.

Darüber hinaus werden in verschiedenen Abschnitten bauliche Verbesserungen durchgeführt.

Mehrere größere Maßnahmen sind in das Programm der Küstenschutzmaßnahmen noch aufzunehmen und kommen für die Rahmenpläne 1985 zusätzlich zur Anmeldung. Es handelt sich um:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit einschließlich Setzungsausgleich
Gesamtkosten ca. 8,6 Millionen DM (davon 3,4 Millionen DM bis 1984).
- Beschaffung von Klei für Maßnahmen nach dem Programm zur Anpassung der Deichsicherheit nach dem Stand der heutigen Erkenntnisse und der Deichordnung.
Gesamtkosten ca. 2,7 Millionen DM.

In Hamburg wird z. Z. ein Konzept zur Anpassung der Deichsicherheit nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse und der Deichordnung erarbeitet. Nach bisherigen Untersuchungen belaufen sich die grob geschätzten Kosten der notwendigen Maßnahmen auf voraussichtlich rd. 180 Mio. DM. Mit der planerischen Vorbereitung erster Maßnahmen für einen Baubeginn voraussichtlich 1987 soll möglichst noch 1984 begonnen werden.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit werden auch auf der Insel Neuwerk erforderlich. Nach den abgeschlossenen Untersuchungen belaufen sich die Gesamtkosten für

- die Abflachung der seeseitigen Böschung,
- den Ausgleich von Unterhöhen und
- die Aufhöhung des Fluchtweges

auf ca. 5,5 Mio. DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 143).

Vorbemerkung

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 ist den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung wasserwirtschaftlicher und agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die zum Jahreswechsel 1983/84 anhängigen Verfahren mit einer Fläche von rd. 93 000 ha, in denen Förderungsmittel eingesetzt werden müssen, sollen fortgeführt werden, wobei wegen der Knappheit der Förderungsmittel mit einer zeitlichen Streckung gerechnet werden muß. Daneben ist die Einleitung neuer Verfahren vornehmlich als „Unternehmensverfahren“ nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Im Vordergrund stehen hierbei Verfahren im Zuge des Baues der Bundesbahntlastungsstrecke Hannover-Würzburg, der Autobahnen A 28 (Ostfriesland), A 30 (Hollandlinie), A 31 (Emslandlinie) sowie von Teilabschnitten der A 39 in den Regierungsbezirken Lüneburg und Braunschweig. Die räumlichen Schwerpunkte überwiegend agrarisch veranlaßter Verfahren liegen in den Niederungsgebieten der großen Flüsse und an der Küste; insbesondere in Gebieten, in denen der Wasserabfluß durch den Tideeinfluß gehemmt ist und die zum Teil unter NN liegen. Die Schaffung einer gesunden Agrarstruktur ist in diesen Räumen nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, weil Erwerbsalternativen weithin fehlen.

Der *freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Dorferneuerung

Das Land Niedersachsen hat seit dem Auslaufen des Zukunftsinvestitionsprogramms die Dorferneuerung nur im Rahmen der Flurbereinigung sowie in einem in den Jahren 1982/83 betriebenen Modellvorhaben gefördert.

Die ab 1984 wieder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mögliche Förderung soll im Interesse der

raschen Berücksichtigung einer großen Anzahl von Dörfern neben der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes sowie der Betreuung auf einen Sockelbetrag beschränkt bleiben.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die Einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand: 1982):

- 411 Aussiedlungen (einschließlich. Teil- und Betriebszweigaussiedlungen),
- 6 997 bauliche Maßnahme in Altgehöften,
- 6 058 sonstige Investitionen,
- 31 194 Wohnteilförderungen,
- 799 Überbrückungsmaßnahmen,
- 3 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte,
- 1 722 Energieeinsparungen,
- 4 Aufstiegshilfen,
- 87 831 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten.

Die Gesamtbewilligungen betragen 335,3 Mio. DM Zuschüsse, 424,7 Mio. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 917,3 Mio. DM (Stand: 1982).

Von den 116 728 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1983) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Gründlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu. Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1984 336 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

- a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
7 Aussiedlungen und 213 bauliche Maßnahmen im Altgehöft
- b) in benachteiligten Gebieten:
3 Aussiedlungen und 85 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Mit dem 1984 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingeführten Agrarkreditprogramm (AKP) werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist

vorgesehen, ca. 1 600 Fälle mit 15,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 10,0 Mio. DM Kassenmittel und 5,0 Mio. DM VE) einzubeziehen.

Weiterhin sind 70 Investitionshilfen zur Energieeinsparung vorgesehen.

Aufgrund der Neuregelung der Einkommensbesteuerung in der Landwirtschaft ist die Zahl der buchführungspflichtigen Betriebe erheblich gestiegen. Die Förderung der *freiwilligen Buchführung* hat dadurch an Bedeutung verloren. Nach den vom PLANAK beschlossenen Förderungsgrundsätzen für den 10. Rahmenplan ist die Förderung der freiwilligen Buchführung mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ausgesetzt worden. Es werden deshalb nur noch Altanträge abgewickelt.

Mit dem *Bodenzwischenenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,
- Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenenerwerbs wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen.

Für den 12. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 700 ha vorgesehen.

Bei der *Ausgleichszulage* wird mit rd. 7 590 Anträgen gerechnet.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1984 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 10 Mio. DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln sowie Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 279 Erzeugergemeinschaften und 4 Verei-

nigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Hierfür sind 6,9 Mio. DM vorgesehen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 0,250 Mio. DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM, für Kartoffeln 0,300 Mio. DM und für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 2,450 Mio. DM eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsgebiete Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 Gem-AgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1984 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	40,500 Mio. DM = rd. 30%
Förderungsbereich Binnenland	78,160 Mio. DM = rd. 57%
Förderungsbereich Emslandgebiet	17,500 Mio. DM = rd. 13%
Zuschüsse insgesamt	136,160 Mio. DM = rd. 100%

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz. Danach folgen die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen vor den standortverbessernden Maßnahmen und den Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden. Beim landwirtschaftlichen Wegebau ist eine Fortsetzung der Ausbauarbeiten vorgesehen.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das HWRB Salzderhelden (37,4 hm³) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm³) an der Hase. Daneben ist der Ausbau der Elbedeiche zwischen Geesthacht und Schnackenburg von Bedeutung.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,35 Mrd. DM (ab

1984). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 40 % zum Abschluß gebracht werden.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahmen liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauvorhaben sollen hier 77 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe eingesetzt werden. Für die Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile insgesamt ist von einem noch erforderlichen Bauvolumen von rd. 1,70 Mrd. DM auszugehen.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 82 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt derzeit bei 96 %, angestrebt werden 98 % bis 1990. Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1982 zu 86,8 % (Zielerreichungsgrad) erfüllt werden. Mit dem Ausbauprogramm 1984 wird ein weiterer Beitrag zur Zielerreichung (92 %) geleistet.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundaussstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 8 900 km Wege ausgebaut werden. Das geplante Ausbauprogramm 1984 wird nur zu einem geringfügigen Abbau des noch vorhandenen Bedarfs führen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Ausweitung des Umfangs dieser Maßnahmen ist in erster Linie auf die 1980 neu in die Förderung aufgenommene Verbesserung der Struktur von Jungbeständen zurückzuführen. Die Entwicklung entspricht der bei Einführung der Maßnahme aufgrund der Rahmenbedingungen dargestellten Lage und wird sich so fortsetzen.

Von Bedeutung ist auch weiterhin die Umwandlung ertragsschwacher Bestockung im standortgemäßen Hochwald.

Beide Maßnahmen bewirken eine bessere Ausnutzung der Leistungsfähigkeit des Standortes nach Masse und Wert und eine Erhöhung der Betriebssicherheiten der Bestände. Sie gewinnen als Vorbeugung gegen die neuartigen Waldschäden zusätzlich

an Bedeutung. Der Ansatz ist daher gegenüber dem Vorjahr erhöht worden.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Die Maßnahmen werden 1984 neu in die Förderung aufgenommen. Die Mittel werden zunächst vorrangig zur Förderung der für eine sachgemäße Durchführung dringend erforderlichen Vorarbeiten (insbesondere Standortuntersuchungen) und für Düngungsmaßnahmen als Vorbeugung gegen Waldschäden durch Luftverunreinigung benötigt. Der Bedarf wird in den kommenden Jahren sicher erheblich ansteigen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen. Die restriktive Gestaltung der Grundsätze zur Förderung der Kosten der Verwaltung und Beratung erschwert jedoch eine ausreichende Förderung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 50 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000,— DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* (5,050 Mio. DM) kommen rd. 30 000 Betrieben mit rd. 750 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 40 *Kontrollringe* gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1,4 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirt-

schaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur *Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern* geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt. Für den 12. Rahmenplan wird die Förderung von 90 Einzelvorhaben angestrebt.

Anpassungshilfen sollen 1984 in 10 Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,070 Mio. DM gezahlt werden.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1979 auf der Grundlage des Generalplans „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme sind ab dem 1. Januar 1980 nachstehende Maßnahmen noch durchzuführen:

- Erhöhung und Verstärkung von
 - 222 km Hauptdeichen (davon 58 km Nacherhöhungen)
 - 106 km Hochwasserdeichen (davon 42 km Nacherhöhungen)
 - 18 km Inseldeichen
- Neubau eines Sperrwerkes
- Neubau bzw. Anpassung von 27 Sielen
- Bau von 388 km Deichverteidigungswegen
- Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1982 ist davon bereits folgender Ausbaustand erreicht:

- 79 km Hauptdeiche
- 15 km Hochwasserdeiche
- 5 km Inseldeiche
- 60 km Deichwege
- 1 Sperrwerk
- 3 Deichsiele

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Ziel- daten im wesentlichen 1989 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Kü-

ste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 und die Orkanflut vom 24./25. November 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 12. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten —

Im Haushaltsjahr 1984 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 89 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln (insbesondere auf Norderney) und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

In den Emsdeichachten, im Leda-Jümme-Verband, in der Deichacht Norden, im II. Oldenburgischen Deichverband, im Deichverband Land Wursten und im Hadelner Deich- und Uferbauverband.

— Sperrwerke —

Im Haushaltsjahr 1984 sollen Restarbeiten am Huntesperrwerk durchgeführt werden.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelsbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 148).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen:

- Einzelbetriebliche Förderung
- Waldbauliche Maßnahmen
- Verbesserung der Marktstruktur
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Küstenschutz.

Die Vorhaben werden wie in den vorherigen Rahmenplänen fortgeführt, wobei der geänderten Finanzsituation Rechnung getragen wurde. Da die Maßnahmen des Küstenschutzes weitgehend festliegen und im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis von

Agrarstruktur- und Küstenschutzmaßnahmen zugunsten des letztgenannten verschoben.

Es wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

Bei der einzelbetrieblichen Förderung handelt es sich einerseits um Altverpflichtungen, zum anderen um die Förderung größerer Investitionen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben. Bei den gartenbaulichen Betrieben überwiegen die energiesparenden Investitionen.

Da im Lande Bremen kaum Wald vorhanden ist, werden sowohl in Bremen wie in Bremerhaven Erstaufforstungen und Einbindungsmaßnahmen verstärkt in Angriff genommen.

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im wesentlichen eingesetzt als Investitionshilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven sowie des Obst- und Gemüsegroßmarktes Bremen.

In Bremen geht die Deichverteidigungslinie u. a. über die Industriehafenschleuse Oslebshausen, die in den vergangenen drei Jahren neu erstellt worden ist. Von dem zugesagten Bundesanteil in Höhe von 38,5 Mio. DM stehen noch 4,5 Mio. DM aus, die wie in den Vorjahren als Vorwegabzug bereitgestellt werden sollen.

Im Bereich des Weserwehrs/Werdersees ist als Folge der Flutkatastrophe vom März 1981 eine kombinierte Küstenschutz- und wasserwirtschaftliche Großbaumaßnahme erforderlich, die in den Jahren 1984 bis 1987 durchgeführt werden soll. In 1984 soll mit der Uferbefestigung der Kleinen Weser und dem Ersatz eines seinerzeit weggeschwemmten Dammes durch eine Brücke begonnen werden.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 153).

Vorbemerkung

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor eine überaus wichtige Rolle. Sie tragen seit Jahren dazu bei, daß die Landwirtschaft im bevölkerungsreichsten Land der Bundesrepublik Deutschland mit seinen 17 Mio. Einwohnern ihre lebenswichtigen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen kann. Diese Aufgaben bestehen nicht nur darin, ein sicheres Angebot an hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen bereitzustellen. Der Landwirtschaft obliegt darüber hinaus

- der Schutz des Bodens als Standort für gesunde Nahrungsmittelproduktion,
- die Erhaltung und Pflege der freien Landschaft und des Naturhaushalts,

- die Bereitstellung eines breiten Angebots für sinnvolle Gestaltung von naturnaher Freizeit und Erholung sowie
- die gesellschaftliche Stabilisierung der ländlichen Räume.

Je geringer die Anzahl und der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe und der Erwerbstätigen sind, um mit so größerer Aufmerksamkeit muß die Agrarpolitik darauf bedacht sein, daß eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft erhalten bleibt. In Nordrhein-Westfalen sind nur noch 2,5% aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig.

Nordrhein-Westfalen wird im Jahre 1984 von den vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 1 175 Mio. DM einen Betrag von 129,401 Mio. DM erhalten. Das Land wird entsprechend dem Auftrag des Gemeinschaftsaufgabengesetzes als Komplementärmittel 86,267 Mio. DM aufbringen, so daß für den Rahmenplan 1984 insgesamt 215,668 Mio. DM bereitstehen werden. Dies reicht zwar nicht aus, um alle ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zu finanzieren. Immerhin stehen dem Lande Nordrhein-Westfalen aber rd. 5 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) mehr zur Verfügung als 1983.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren werden die Gemeinschaftsaufgabemittel in Nordrhein-Westfalen für die in nachstehender Übersicht angeführten sechs Schwerpunktmaßnahmen Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Dorferneuerung, Verbesserung der Marktstruktur und forstliche Maßnahmen eingesetzt. Insgesamt entfallen rd. 98% aller Mittel auf diese Maßnahmenbereiche.

	1984 Mio. DM	1984 %
Wasserwirtschaft	78,000	36,17
Flurbereinigung	57,942	26,87
Einzelbetriebliche Förderung	60,765	28,17
Dorferneuerung	3,900	1,81
Verbesserung der Marktstruktur	2,500	1,16
Forstliche Maßnahmen	9,001	4,17

Wesentliches Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es daher, die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die für alle Bürger des Landes erbracht werden und auf die nicht verzichtet werden kann, zu sichern. Das ist nur möglich, wenn die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich in Nordrhein-Westfalen seit Jahren als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landesentwicklung erwiesen. Besondere Bedeutung hat sie für die Flurbereinigung.

Sie stellt die allgemeinen wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet. Ferner wird zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird dabei auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt.

Im Jahre 1984 werden 7 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Dafür werden 1,2 Mio. DM benötigt (1984 — 200 000 DM, 1985 — 700 000 DM, 1986 — 300 000 DM). Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus der Auftragsvergabe in Vorjahren sind 1 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird auch 1984 eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Agrarstrukturförderung sein. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft wird der Planung und Durchführung von Vorhaben, die in besonderem Maße auch der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung im ländlichen Raum zugute kommen, immer größere Bedeutung beigemessen. In einem Land wie Nordrhein-Westfalen mit der größten Bevölkerungsdichte und mit unterschiedlichen Flächenansprüchen hat dies seinen besonderen Grund darin, daß die Funktionsfähigkeit ländlicher Regionen hier mehr als anderswo für alle Bürger des Landes eine überaus wichtige Rolle spielt. Die räumlichen Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen in Nordrhein-Westfalen in Gebieten mit besonderen Strukturschwächen und den Räumen, in denen Maßnahmen der Verkehrserschließung ein besonderes öffentliches Interesse genießen. Gerade in diesen Regionen liegt die Stärke der Flurbereinigung darin, daß sie zur Verbesserung der kommunalen und regionalen Infrastruktur wesentlich beiträgt. Was häufig zu Schwierigkeiten führt, ist die Notwendigkeit, einen gerechten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen einerseits und den unverzichtbaren Notwendigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits zu finden. Die in den Jahren 1979 und 1980 entwickelten Grundsätze zur umweltfreundlichen Flurbereinigung sowie eine Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungs- und den Landschaftsbehörden haben dabei wesentlich weitergeholfen. Durch Flächenbereitstellungen und

Flächenankäufe für den Naturschutz und die Landschaftspflege (vor allem Feuchtgebiete) sowie durch Erweitern, Neuanlegen und Renaturieren von Biotopen für die Tier- und Pflanzenwelt, durch Anpflanzungen und andere geeignete Maßnahmen leistet die Flurbereinigung über notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des unter Naturschutz stehenden Flächenanteils an der Gesamtfläche des Landes. Die hierfür erforderlichen Mittel werden über den Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hinaus aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Seit einigen Jahren ist die Einleitung neuer Verfahren in Nordrhein-Westfalen rückläufig. Ursachen hierfür sind neben der hohen Flächenleistung in früheren Jahren die Reduzierung der Fördermittel und die gestiegenen Kosten. Hinzu kommt, daß die Vorbereitung neuer Verfahren wegen der vielfältigen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum und zunehmender Skepsis der Bürger gegenüber behördlichen Planungen schwieriger und aufwendiger geworden ist.

1984 sollen in 15 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 16 500 ha die Teilnehmer in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden.

Im Rahmenplan 1984 sind rd. 57,8 Mio. DM für die Durchführung anhängiger Verfahren eingesetzt. Von den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 53 Mio. DM sind 45 Mio. DM für laufende und 8 Mio. DM für neu einzuleitende Verfahren vorgesehen.

Die Reduzierung der Fördermittel macht es erforderlich, die Baumaßnahmen zur Ausführung der Wege- und Gewässerpläne auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen. Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Auf der Grundlage eines Planes, den die Gemeinde beschlossen oder dem sie zugestimmt hat, und ggf. nach Anhörung und Beratung der Beteiligten können gefördert werden

- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, vor allem bauliche Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder dörflichen Ensembles,
- Herrichtung von Dorfstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Verkehrsberuhigung,

- Herrichten von Dorfplätzen,
- kleinere Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sowie Begrünungen, die zur Gestaltung des Dorfbildes beitragen.

Die für den Rahmenplan angemeldeten Mittel sind zur Förderung von rd. 80 Maßnahmen vorgesehen. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden voraussichtlich 9,75 Mio. DM betragen. An Zuschüssen stehen 3,3 Mio. DM Kassenmittel und 1,75 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Die Nachfrage von Gemeinden und — zunehmend — von Privaten übersteigt die angemeldeten Fördermittel erheblich.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch hat sich in Nordrhein-Westfalen bewährt, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen. Er wird sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt.

Für 35 neue Verfahren mit etwa 800 ha werden ca. 250 000 DM benötigt (davon 1984 — 150 000 DM, 1985 — 100 000 DM). Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Vorjahren stehen 50 000 DM zur Verfügung. Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt zu.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Die einzelbetriebliche Förderung war auch in Nordrhein-Westfalen bislang vornehmlich auf die langfristig entwicklungsfähigen Betriebe ausgerichtet. Wesentliche Förderungsvoraussetzungen waren das Erreichen der sogenannten Förderschwelle und der Nachweis dieser Schwelle anhand eines recht umfangreichen Betriebsentwicklungsplanes.

Für 1984 hat der Planungsausschuß nunmehr beschlossen, die Förderschwelle aus den Förderungsgrundsätzen zu streichen. Der Begünstigte hat nachzuweisen, daß er in der Vergangenheit mit Erfolg gewirtschaftet hat und die von ihm beabsichtigten Investitionen nachhaltig zur Existenzsicherung sowie zur Verbesserung seiner Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen. Für diesen Nachweis bedarf es keines Betriebsentwicklungsplanes mehr, sondern es genügt die Aufstellung eines Betriebsverbesserungsplanes mit Angaben über den derzeitigen Zustand des Betriebes, einer Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen und einer Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen dieser Maßnahmen. Wesentliches Ziel der einzelbetrieblichen Förderung wird somit 1984 auch in Nordrhein-Westfalen sein, die Existenz der Betriebe zu sichern und die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten, ohne damit den weiter-

hin notwendigen Strukturwandel völlig zu unterbinden.

Wie hoch die Zahl der Förderungsfälle 1984 sein wird, ist schwerer vorauszusehen als bislang. Sie wird sehr wesentlich von der allgemeinen agrarpolitischen Lage, insbesondere aber von den Einflüssen, die von den Agrarmärkten ausgehen, beeinflusst werden. Im Jahre 1984 werden voraussichtlich für insgesamt 320 neue Maßnahmen (ohne Energieeinsparung), d. h. für Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften sowie für noch abzuwickelnde Maßnahmen der ländlichen Siedlung rd. 2,026 Mio. DM Kassenmittel und 48,250 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sein. Für Verpflichtungen aus Vorjahren müssen rd. 48,7 Mio. DM bereitgestellt werden.

Im Bereich der Energieeinsparung, die insbesondere für die nordrhein-westfälischen Gartenbaubetriebe von Bedeutung ist, sind in der Anmeldung für 360 neue Anträge Zuschüsse von 3 Mio. DM vorgesehen, davon Kassenmittel 1 Mio. DM und Verpflichtungsermächtigungen 2 Mio. DM. Für Altverpflichtungen werden hier 0,5 Mio. DM benötigt.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Ebenso wie die anderen Bundesländer wird auch das Land Nordrhein-Westfalen 1984 ein Agrarkreditprogramm einführen. Im Rahmen dieses sogenannten AKP werden Investitionen gefördert, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung in landwirtschaftlichen Betrieben führen. Das AKP ist in erster Linie gedacht als Förderungsprogramm für die kleinen und mittleren Betriebe. Bei knappen Kassen müssen die verfügbaren Mittel vor allem diesen Betrieben zugute kommen.

Es wird erwartet, daß 400 Betriebe einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Agrarkreditprogramms stellen werden. In der Anmeldung sind deshalb insgesamt 4 Mio. DM für diese Maßnahme vorgesehen. Man wird abwarten müssen, wie das neue Agrarkreditprogramm in der Praxis einschlagen wird. In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob die geförderten Maßnahmen rentabel sind, ob sie zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse in den Betrieben führen und der Kapitaldienst tragbar ist.

Ausgleichszulage

Die zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und zur Pflege der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume konzipierte Ausgleichszulage ist auch in Nordrhein-Westfalen für die benachteiligten Gebiete von erheblicher Bedeutung.

Im Jahre 1983 wurde der Grundbetrag für die Ausgleichszulage von 120 auf 100 DM herabgesetzt. Im Hinblick darauf, diesen Grundbetrag auch 1984 aufrechtzuerhalten, sind rd. 4 Mio. DM in die Anmeldung des Landes eingestellt worden.

Marktstrukturverbesserung

Obst/Gemüse

Die Tendenz zur Durchführung von Investitionen wird 1984 vor allem im *Verarbeitungsbereich* von Obst und Gemüse anhalten. Gerade dieser wichtige Wirtschaftszweig hat durch staatlich subventionierte Billigimporte, verstärkte Auflagen des Umweltschutzes und die Hochzinsphase erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Durch Bereitstellung entsprechender Mittel ist ihnen die erforderliche Sicherheit zurückzugeben, um damit Arbeitsplätze zu festigen und auszubauen.

Nach den vorliegenden aktualisierten Anmeldungen für die Haushaltsjahre 1984 bis 1987 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 46,2 Mio. DM geplant, wobei rd. 20 Mio. DM auf das Haushaltsjahr 1984 entfallen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die zunächst schon für die Jahre 1983/84 geplante Betriebsverlagerung der Fa. Rheinland Konservenfabrik Vorgebirge. Das Vorhaben wird sich nachhaltig positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse auswirken, weil damit eine Erhöhung der Abnahmekontingente ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf fünf Jahre) garantiert ist. Auch in bezug auf die Sicherstellung der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Obst- und Gemüsekonserven ist die Maßnahme von erheblichem Landesinteresse.

Bei den übrigen Investitionen handelt es sich überwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Naßkonservenbereich.

Zum *Frischmarktbereich* von Obst und Gemüse ist auszuführen, daß im Zuständigkeitsbereich der Landw. Kammer Rheinland weiterhin der größte Investitionsbedarf (1984 = 1,8 Mio. DM) zu verzeichnen ist. Die beim Zentralmarkt Roisdorf vorgesehenen Maßnahmen (Kistenwaschstation, Brandschutzvorrichtungen, Großkisten für die Obstlagerung und weitere Kühlzellen) tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der für Nordrhein-Westfalen bedeutsamen Vermarktungseinrichtung wesentlich bei. Der Zentralmarkt Roisdorf, der sich aus ursprünglich 6 Einzelmärkten zum größten Erzeugergroßmarkt für Obst und Gemüse der Bundesrepublik entwickelt hat, kann als Musterbeispiel einer Gebietskonzeption angesehen werden. Auf diesen Markt konzentriert sich das gesamte Erzeugerangebot des südlichen Rheinlandes.

Bei den übrigen Frischmarktprojekten handelt es sich um Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen, mit denen der Ablauf der Märkte im Interesse der Erzeuger und des Handels verbessert wird.

Blumen und Zierpflanzen

Der anhaltend starke Expansionsdruck der Niederlande auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen be-

lastet die einheimischen Erzeuger weiterhin erheblich. Darüber hinaus machen steigende Drittlandimporte einen raschen Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems für diesen Bereich erforderlich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit, insbesondere gegenüber den holländischen Mitbewerbern und ihrem Vermarktungssystem der Groß-Veilinge geleistet werden. Die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen ist ein geeignetes Mittel, die Marktanteile der einheimischen Erzeuger zu festigen und auszubauen.

Das wichtigste Projekt in diesem Zusammenhang ist von der UGA-Niederrhein beabsichtigt, die sich von ihrem zunächst für die Jahre 1983/84 geplanten Modernisierungskonzept gelöst hat. Sie plant nunmehr die Erstellung einer neuen Blumenversteigerungseinrichtung sowie die Installierung bestimmter Containersysteme, mit denen die Angleichung an internationale Maßstäbe in bezug auf größere Transparenz und Wirtschaftlichkeit des Warenumschlages gewährleistet werden soll. Im Rahmen von insgesamt 3 Bauabschnitten ist die Verwirklichung der Maßnahme in den Jahren 1985—1988 geplant.

Weitere bedeutungsvolle Maßnahmen sind von der Niederrheinischen Blumenvermarktung e.G. für die Absatzstellen Bottrop und Minden geplant. In Bottrop ist in den Jahren 1984—1986 der Bau einer Versand- und Abfertigungshalle sowie die Erweiterung des Kundenparkplatzes vorgesehen. Die Absatzstelle Minden beabsichtigt in diesem Zeitraum ebenfalls den Bau einer Verkaufshalle.

Alle Vorhaben tragen dazu bei, daß Marktanteile gehalten und Arbeitsplätze im Erzeugerbereich festigt werden können. Nicht zuletzt kann dadurch auch den Berufswünschen von vielen Hundert Schulabgängern entsprochen werden, die den Gärtnerberuf in ständig steigender Zahl als Ausbildungsberuf wählen.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen ist die Bildung von neuen Erzeugergemeinschaften weitestgehend abgeschlossen, mit Ausnahme auf dem Getreide- und Kartoffelsektor. Auf Grund der angespannten Haushaltssituation werden 1984 Startbeihilfen nicht zur Verfügung gestellt. Die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen soll jedoch langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften zur Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produktion dieser Zusammenschlüsse fördern.

Bis zum 31. Dezember 1983 konnten in Nordrhein-Westfalen insgesamt 62 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt werden, und zwar

- 9 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel
- 11 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel

- 22 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide
- 12 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln
 - 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen
- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps
- 1 Erzeugergemeinschaft für Wolle
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Geflügel.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaften ist inzwischen auf 17 369 angestiegen.

Verfolgt man die Entwicklung bei der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz, so ist eindeutig ein Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen zu erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen. Durch die langjährige Bindung der Verarbeitungsindustrie mit den Erzeugergemeinschaften wird eine Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produkte dieser Zusammenschlüsse erreicht.

Im Jahre 1984 sollen 6 Vorhaben der Kartoffel- und Getreidewirtschaft mit einem Investitionsvolumen von rd. 3,5 Mio. DM gefördert werden.

Für die Marktstrukturverbesserung einschl. der Durchführung des Marktstrukturgesetzes stehen insgesamt 2,5 Mio. DM Kassenmittel und 1,1 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Davon werden 0,975 Mio. DM zur Erfüllung von Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren benötigt.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

In den vergangenen Jahren ist in Nordrhein-Westfalen alternativ zum Ausbau der Gewässer der Bau von Hochwasserrückhaltebecken verstärkt finanziell gefördert worden. So ist der Bau weiterer Hochwasserrückhaltebecken im Lippegebiet, im Gebiet der Werre, im Haarstrang, an der oberen Erft, der Wurm, im Bergischen Land und anderswo geplant.

In Bergbaugebieten oder dort, wo den Gewässern durch Kläranlagen- und Kanalisationsbau, Straßenbau und andere Flächenversiegelungen zeitweise wesentlich größere Wassermengen zugeführt werden, als sie ohne Hochwassergefährdung des anliegenden Geländes abführen können, stellt sich die Aufgabe des Hochwasserschutzes neu. Hier sind, wenn möglich, Maßnahmen zu treffen, die das Entstehen von Hochwasser vermeiden oder zumindest mindern. Wo dies nicht möglich ist, müssen Gewässer ausgebaut werden. Das Ziel hierbei ist es, nicht nur die noch vorhandene Natürlichkeit bei den Gewässern zu erhalten, sondern auch soweit möglich wiederherzustellen, damit die Gewässer ihre Aufgabe als elementarer Umweltfaktor wieder erfüllen können.

Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen hat inzwischen einen hohen Anschlußgrad erreicht. In ländlichen Gebieten ist jedoch ein weiterer Ausbau im Hinblick auf das Angebot und die Versorgungssicherheit unbedingt erforderlich. Das gilt insbesondere für Regionen in den Regierungsbezirken Münster und Detmold sowie im Sauerland. Hier sollen auch 1984 wieder verstärkt Mittel eingesetzt werden, um die zentrale Wasserversorgung weiter auszubauen und auf diese Art und Weise die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der dort lebenden Menschen zu verbessern. Das Interesse des Landes, die Wasserversorgung im ländlichen Raum mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu fördern, ist nach wie vor groß.

Zentrale Abwasseranlagen

Zur weiteren Verbesserung der Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer ist es erforderlich, in besonderem Maße Abwasseranlagen im ländlichen Raum zu fördern. Hierbei handelt es sich um eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
 - die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
 - die Verbesserung der Klärschlammbehandlung
- und darüber hinaus der Bau von
- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
 - Zuleitungs- und Verbindungssammlern, die in ländlich strukturierten Gebieten Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anschließen, sowie
 - Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanäle

gefördert werden.

Bei allen genannten Maßnahmen besteht in Nordrhein-Westfalen immer noch ein erheblicher Nachholbedarf, der von den Gemeinden und Verbänden außerordentliche Investitionen erfordert. Das Land wird daher 1984 ebenso wie in den vergangenen Jahren alle möglichen Anstrengungen unternehmen, den Gemeinden und Verbänden durch Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, darüber hinaus aber auch durch reine Landesmittel bei der zeitgerechten Durchführung der Abwassermaßnahmen zu helfen. Bei der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen genießt die Förderung von Abwasseranlagen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eine hohe Priorität.

Zur Verfügung stehen für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen insgesamt

- für neue Vorhaben 42,773 Mio. DM Kassenmittel und
54,243 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen
- zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Vorjahren
35,227 Mio. DM Kassenmittel.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Neuartige Waldschäden

1984 wurden erstmals Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in den Katalog förderungsfähiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgenommen.

Neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung sollen als flankierende forstliche Maßnahmen nach den erweiterten Förderungsgrundsätzen Vorhaben gefördert werden, die der Rekultivierung abgestorbener Wälder und der Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.

Der Fördermittelbedarf wird von der weiteren Schadensentwicklung und von den Ergebnissen angelaufener Düngungsversuche abhängen. Zunächst sind vorgesehen für 500 Vorhaben Zuschüsse von 4,57 Mio. DM.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1984 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können. Vorgesehen sind Zuschüsse von insgesamt 0,5 Mio. DM.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen.

Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 110 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 220 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstel-

len, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Für neue Vorhaben stehen 1984 zur Verfügung 2,931 Mio. DM Kassenmittel und 1,0 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen. Für die Fortführung begonnener Maßnahmen werden weitere 1,0 Mio. DM benötigt.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Im Haushaltsentwurf 1984 ist vorgesehen, daß zur Förderung der Leistungen in der tierischen Erzeugung die Förderung der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe (für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel) im nächsten Jahr unverändert fortgeführt wird.

Für die Milchleistungsprüfungen sind Landeszuschüsse in Höhe von 1,4 Mio. DM eingeplant, während die Tätigkeit der Kontrollringe mit 900 000 DM unterstützt werden soll.

Nach den erheblichen Kürzungen im Haushalt 1981 in diesen beiden Sektoren wird damit eine Konsolidierung der Landesförderung erreicht und zugleich die sehr personalintensive Tätigkeit der Kontrollverbände und Kontrollringe abgesichert, so daß die vorhandenen Arbeitsplätze als gefestigt angesehen werden können.

Die Leistungen der Kontrollverbände und Kontrollringe sind in der neuzeitlichen Tierproduktion ein unverzichtbarer Bestandteil, um den notwendigen Zuchtfortschritt zu sichern, die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu gewährleisten und zu verbessern und um alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten für die Erzeugerbetriebe auszu-schöpfen.

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen stieg im Dezember 1983 auf 10,8 %, den höchsten Stand seit Kriegsende, an (Bundesdurchschnitt 9,5 %). Von diesem Anstieg waren nicht nur die Ruhrgrößtädte, sondern auch die ländlichen Räume betroffen, z. B. westliches Münsterland (12,4 %), Ostwestfalen (11,2 %), darunter insbesondere Paderborn mit 12,3 %, sowie Sauerland (10,6 %) und Raum Aachen (11,6 %). Damit hat die Förderung des Ausscheidens älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer als notwendige soziale Begleitmaßnahme gegenüber dem Vorjahr noch mehr an Bedeutung gewonnen.

Der Trend, die Anpassungshilfe bereits im Alter zwischen 55 und 60 Jahren zu beantragen, wird nach der vorübergehend festgestellten Stabilisierung infolge der angestiegenen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der beabsichtigten gesetzlichen Vorruhestandsetzung voraussichtlich erneut einsetzen.

Mit dem Ansatz von 60 000 DM können etwa 8 Anträge abgewickelt werden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 158).

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach den Zielsetzungen der Agrarstrukturellen Vorplanung sollen hier Vorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet werden. Zugleich sollen Vorschläge zur Verbesserung der agrarischen und landschaftlichen Struktur erarbeitet und den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen angepaßt bzw. fortgeschrieben werden.

Hierbei kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber auch den Bereichen Freizeit und Erholung eine besondere Bedeutung zu.

Die Kommunen legen in gesteigertem Maße Wert auf die Agrarstrukturelle Vorplanung auf Gemeindeebene (Maßstab 1 : 10 000), weil sie die hierin erarbeiteten umweltrelevanten Passagen als Hilfsmittel bei der Erstellung der Bauleitplanung, speziell der Landschaftspläne, nutzen können. Die Fortführung der kleinräumlichen AVP genießt daher Priorität.

Die im mittelhessischen Raum (Reg.-Bez. Gießen) anhängige Grobrasterplanung wird 1984 fortgesetzt bzw. beendet. Durch diese Grobrasterplanung erfolgt die Verzahnung von AVP und Regionalplanung, wobei die Erkenntnisse aus der Grobrasterplanung Eingang in die Fortschreibung der RROP's finden und auf diese Weise die notwendige Verbindlichkeit erhalten. Um Konsequenzen für eine zukünftige notwendige und/oder erwünschte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ableiten zu können, werden die früher begonnenen Grundlagenarbeiten fortgesetzt. Besondere Bedeutung kommt hier der Kartierung der oberflächennahen Lagerstätten — Rohstoffkarte — sowie der Erstellung einer hydrogeologischen Karte — *Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers* — zu.

Fortgeführt und vertieft werden sollen auch die bereits mit dem Deutschen Wetterdienst erarbeiteten Klimadaten, die im „Klimaatlas von Hessen“ veröffentlicht wurden. Ausgehend von diesen Ergebnissen sollen Untersuchungen zur *Abgrenzung* von Nutzungsräumen und über das *Bioklima* in Angriff genommen werden.

- In Pilotprojekten und in lokalklimatischen Untersuchungen sollen hier Aussagen erarbeitet werden zu einer späteren Flächennutzung für Industrie, Gewerbe, Aussiedlung.
- Windmessungen sollen Aufschluß über Kaltluftströme und Be- und Entlüftung von Ballungsräumen geben.
- Die Nutzungseignung bestimmter Räume für Freizeit und Erholung soll lokalklimatisch un-

tersucht und im Rahmen der Dorferneuerung ihren Niederschlag finden.

- Über die Erosivität der Niederschläge werden Untersuchungen durchgeführt, die in einer Iso-Eroder-Karte dargestellt werden.
- Die Benachteiligung von Räumen aufgrund der klimatischen Voraussetzungen wird untersucht und dargestellt.

Die Erkenntnisse auch dieser Untersuchungen werden bei den Fortschreibungen der RROP's berücksichtigt und finden darüber hinaus als wesentliche Kriterien Eingang in den Grundlagenteil der kleinräumlichen AVP.

Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

In 1984 sollen nach den Planungen 30 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rund 19 600 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies ergibt etwa 236 Verfahren mit einer Fläche von knapp 150 200 ha.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Verfahren würden im Haushaltsjahr 1984 öffentliche Mittel im Umfang von etwa 29 256 000 DM benötigt. Da voraussichtlich aber nur 26 925 000 DM zur Verfügung stehen werden, kann das Programm nur durch längere Laufzeit der Verfahren und Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.

In Fortführung einzelner Projekte und 1981 eingeleiteter Planungsmaßnahmen sollen künftig auch Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des § 37 FlurbG gefördert werden. Die Notwendigkeit für derartige Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt sich in etwa 35 anhängigen Flurbereinigungsverfahren. Damit bietet sich die Möglichkeit, neben der Neuordnung des Außenbereichs gleichzeitig im Innenbereich notwendige Dorferneuerungsmaßnahmen im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse zu fördern.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

Dorferneuerung

Ziel der Dorferneuerung ist es,

- den individuellen Charakter des jeweiligen Ortes zu erhalten und zu entwickeln,
- das Dorf unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft in seine Umgebung einzubinden,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umweltqualität durch Behebung von funktionalen, städtebaulichen und baulichen Mängeln, vor allem in den alten Ortskernen zu verbessern,
- regionaltypische Bausubstanz zu erhalten und erforderlichenfalls einer neuen sinnvollen Nutzung zuzuführen (Umnutzung),
- die Gebäude und Einrichtungen für den Gemeinbedarf und für die Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich zu erhalten und zu verbessern,
- die innerörtlichen Straßen und Wege so zu gestalten, daß das Ortsbild gewahrt, das Wohnumfeld verbessert und die Nutzungsvielfalt gewährleistet werden,
- die landwirtschaftlichen, handwerklichen und kleingewerblichen Betriebsbedingungen zu verbessern,
- den Freizeit- und Erholungswert bedarfs- und ortsgerecht ausulegen.

Gefördert werden Gemeinden oder Ortsteile, die als Förderschwerpunkte anerkannt sind.

Einzelbetriebliche Maßnahmen**Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)**

Maßnahmen im erheblichen öffentlichen Interesse erfordern auch weiterhin die Durchführung von Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen. Das Schwergewicht der künftigen Förderung wird bei Rationalisierungsmaßnahmen in Altgehöften liegen. Diese Maßnahmen unterstützen zugleich eine zielbewußte Dorferneuerung. Der Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und in den Übergangslagen wird hierbei Vorrang eingeräumt.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die übri- ge einzelbetriebliche Förderung in Anspruch genommen wird.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Mit dem neu in die Förderungsgrundsätze aufgenommenen Agrarkreditprogramm erfolgte im wesentlichen eine Zusammenfassung und Weiterentwicklung der bisherigen Überbrückungshilfe sowie der Nebenerwerbs- und Wohnhausförderung in der Landwirtschaft. Es ermöglicht landwirtschaftlichen Betrieben, notwendige Investitionen in kleineren Schritten vorzunehmen. Durch die in der Beschluß-

fassung zum Rahmenplan erreichte Verbesserung der Konditionen ist insbesondere in den benachteiligten Gebieten mit einer starken Nachfrage zu rechnen.

Energieeinsparung

Die Anlaufphase der Energieeinsparungsmaßnahmen ist weitgehend abgeschlossen. Es muß durch die erfolgte Anhebung der Mindestinvestitionsgrenze bei der Förderung — zumindest im rein landwirtschaftlichen Bereich — mit einer Stagnation oder gar mit einem Rückgang der an sich weiterhin bedeutungsvollen Förderung gerechnet werden.

Ausgleichszulage

Die im Interesse der Erhaltung von Bevölkerung und Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten konzipierte Ausgleichszulage ist ein Modell für direkte Einkommensübertragungen zur Abgeltung von Leistungen, die gesellschaftspolitisch notwendig, jedoch zumeist ökonomisch nicht hinreichend oder nicht sinnvoll ausgeglichen werden können. Hessen mißt dieser Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eine besondere Bedeutung zu und hat in den letzten Jahren die Grundbeträge ständig angehoben.

Marktstrukturverbesserung**Obst und Gemüse**

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen zur Verbesserung des Absatzes von Obst und Gemüse durch Zusammenfassung zu größeren Partien, Sortierung, Lagerung und Qualitätsverbesserung bestimmt.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Maßnahmen nach der vorgenannten Verordnung werden im Rahmen aufzustellender Programme gefördert. Eine Genehmigung der Programme durch die EG und den Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz ermöglicht eine gemeinsame Finanzierung der Projekte aus Landes-, Bundes- und EG-Mitteln.

Durch die EG sind bis jetzt genehmigt:

- Programm zur Verbesserung der Weinverarbeitung und -vermarktung,
- Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Rind- und Schweinefleisch,
- Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Getreide,
- Programm für die Fruchtsaft- und Apfelweinindustrie.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Zur Zeit bestehen in Hessen 40 Erzeugergemeinschaften und drei Vereinigungen. Damit werden die Warenbereiche: Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Baumschulerzeugnisse sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt.

Weitere Erzeugergemeinschaften befinden sich in der Gründung bzw. haben Antrag auf Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz gestellt.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Vorarbeiten**

Die umfassenden Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung, insbesondere im Hessischen Ried, sind auch 1984 weiterzuführen. Hierbei gilt es, durch gutachtliche Untersuchungen die ökologischen Auswirkungen im Rahmen der Grundwasserentnahmen zu betrachten, um hieraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

Außerdem werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche von einschlägigen Instituten durchgeführt und über das Kuratorium für Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Insgesamt sind 1984 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rund 1 000 000 DM vorgesehen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Im Hinblick auf eine wirksame Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden die im Jahr 1984 für Maßnahmen der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen vorgesehenen Förderungsmittel einschließlich VE in Höhe von 17,167 Mio. DM allein auf dieses Projekt konzentriert. Der Umfang der Investitionen für 1984 beträgt 21 459 000 DM.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen im Hessischen Ried handelt es sich im Rahmen eines Gesamt-sanierungsprogrammes um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnung. In diesem Gebiet sind die Grundwasserbestände in Teilbereichen derart gesunken, daß die Flachbrunnen trockengefallen sind und eine Beregnung mit den vorhandenen beweglichen Anlagen nicht mehr möglich ist. Dadurch werden die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Bei der eingeleiteten großräumigen Sanierung der Beregnung geht es um den Ersatz der beweglichen Beregnungsanlage durch teilortsfeste Anlagen mit gleichzeitiger Umstellung der Wasserentnahme für Be-

regnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser des Rheins. Damit verbunden ist die Durchführung von Infiltrationsmaßnahmen zur allgemeinen Grundwasseranreicherung zwecks Verbesserung der ökologischen Verhältnisse.

Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergeordnete Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird im Rahmen der Maßnahmengruppe 1984 planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speichieranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Die im Rahmenplan 1984 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung von im Bau befindlichen Maßnahmen eingesetzt.

Insgesamt sollen anteilig 0,2 km Wasserläufe ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rund 1,3 Mio. m³ erstellt werden.

Wasserversorgungsanlagen

Im ländlichen Raum ist auch in 1984 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraussetzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen.

Im Zuge eines Ausgleiches zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten, der zunehmend auch im ländlichen Raum durch ein Verbundsystem herzustellen ist, wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen. Für 1984 beläuft sich das Investitionsvolumen auf rund 8 Mio. DM. Durch die neuen Anlagen werden Engpässe beseitigt und die Versorgung mit Trinkwasser für rund 35 000 Einwohner wesentlich verbessert.

Abwasseranlagen

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz sind verstärkt fortzuführen. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in Bauabschnitten begonnen wurden und in 1984 zu Ende geführt bzw. weitergeführt werden müssen.

Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung, deren Bauträger aufgrund ihrer ungünstigen Finanzkraft, auch unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, auf eine finanzielle Förderung angewiesen sind. Mit den veranschlagten Zuwendungsmitteln von Bund und Land von zusammen rd. 18,7 Mio. DM kann ein Investitionsvolumen von ca. 42 Mio. DM abgewickelt werden.

Landwirtschaftlicher Wegebau

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung erfolgt in 1984 schwerpunktmäßig durch gezielte Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 im Rahmen des Sonderprogrammes für die Bundesrepublik Deutschland.

Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in einigen strukturschwachen und benachteiligten Gebieten Hessens herbeigeführt, womit auch gleichzeitig eine Behebung oder zumindest eine Verminderung der infrastrukturellen Mängel verbunden ist.

Die geplanten Projekte erstrecken sich auf festgelegte Gebiete folgender Landkreise:

Main-Kinzig,	Schwalm-Eder,
Vogelsberg,	Werra-Meißner,
Fulda,	Lahn-Dill,
Hersfeld-Rotenburg,	Marburg-Biedenkopf,
Kassel,	Waldeck-Frankenberg.

Nach den Planungen soll eine Wegstrecke von rd. 89 km mit Gesamtkosten von ca. 8,0 Mio. DM ausgebaut werden. Um diese verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 3 215 000 DM benötigt. Es handelt sich hierbei zum Teil um bereits eingegangene Verpflichtungen, die dringend erfüllt werden müssen, um zur Mitfinanzierung eingeleitete EAGFL-Zuschüsse nicht zu gefährden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen**Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen**

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland.

Waldneuanlagen sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Waldbilanz und die Waldflächenverluste in den wirtschaftlichen Ballungsräumen von großer volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80“ enthält entsprechende Vorgaben, die im Landeswaldprogramm und in den Regionalplanungen verwirklicht werden sollen. Angestrebt wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten.

Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Die Umwandlung von Stockausschlagwald sowie der Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung ist aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht geboten. Der Anteil der umwandlungsnotwendigen Bestände im hessischen Nichtstaatswald ist verhältnismäßig hoch. Bei der Auswahl von Umwandlungsbeständen zur Förderung ist vorrangig

der Grundsatz der Erhaltung und Mehrung des Laubholzes zu beachten.

Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandespflege)

Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Die seit 1980 mögliche Förderung bewirkt die verstärkte Durchführung dieser kostenaufwendigen Pflegearbeiten, die der notwendigen Erziehung gesunder und leistungsstarker Bestände und somit einer Ertragssteigerung der betreffenden Betriebe dienen. Diese Fördermaßnahme wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.

Wertästung

Gefördert werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald. Mit dieser Fördermaßnahme wird der Holzwert der Bestände gesteigert und damit langfristig die Ertragssituation der betreffenden Betriebe verbessert.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur angelegt. Die Anlage erfolgt unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte. Zugleich soll ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Neuartige Waldschäden

Bis zum Wirksamwerden eingeleiteter Luftreinhaltmaßnahmen ist es notwendig, die Schadauswirkungen im Walde zu mindern und hierfür entsprechende Zuschüsse zu gewähren. Die Maßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Verbesserung der Nährstoffversorgung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern. Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt des vermehrten Anbaus standortgerechter Laubbaumarten. Großer Wert ist ferner auf die Begründung stabiler Bestandesränder zu legen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zur Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind Hilfen in personeller und finanzieller Hinsicht erforderlich. Die Förderungsmittel werden überwiegend zur Erreichung eines notwendigen besseren Mechanisierungsgrades für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen verwendet. Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes (Holzlagerplätze, Berie-

selungsanlagen u. a.) und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes ist eine ausreichende Erschließung. Um im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es insbesondere im Kleinprivatwald der Fortsetzung der Förderung. Ein großer Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Kontrollringe für Schweine und Rinder

Die Kontrollringe dienen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie einer verbrauchergerechten und kostengünstigen Qualitätsproduktion.

Den 25 hessischen Schweinekontrollringen sind rd. 1 200 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 165 000 Mastschweine und rd. 15 000 Zuchtsauen.

In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 45 Betriebe angeschlossen sind. Kontrolliert werden rd. 3 800 Bullen.

Bezüglich der Kontrolldichte liegt Hessen sowohl bei den Schweinen und insbesondere auch bei den Rindern unter den entsprechenden Vergleichswerten auf Bundesebene. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Veredlungswirtschaft und auch unter Berücksichtigung der ungünstigen Betriebsstruktur ist die Fortführung dieser Förderungsmaßnahme erforderlich und eine Ausweitung wünschenswert.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 163).

Vorbemerkung

Nach den Kürzungen des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1981 und 1982 mußte in Rheinland-Pfalz der Mittelansatz für alle Maßnahmen deutlich zurückgenommen werden. Die in diesen Jahren bereitgestellten Beträge wurden nahezu ausschließlich zur Abdeckung von Altverpflichtungen benötigt. Dadurch war das Land gezwungen, bei der Bewilligung neuer Maßnahmen in allen Förderungsbereichen verstärkt Prioritäten zu setzen. Insbesondere in der einzelbetrieblichen Förderung und der Flurbereinigung wurden die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte deutlich gesenkt. In diesen beiden Bereichen wurden darüber hinaus die begrenzt verfügbaren Mittel

vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen eingesetzt.

Die geringfügigen Aufstockungen des Gesamtmitteleinsatzes für die Rahmenpläne 1983 und 1984 lassen eine allgemeine Lockerung der eingeführten Restriktionen nicht zu.

Neben der Finanzierung der neu in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommenen Maßnahmen, Dorferneuerung, Agrarkreditprogramm und Bekämpfung neuartiger Waldschäden müssen in Rheinland-Pfalz 1984 verstärkt Finanzhilfen zur Marktstrukturverbesserung im Weinbau bereitgestellt werden. Hinzu kommen erhöhte Altverpflichtungen im Bereich des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms, die aufgrund des Auslaufens der Milchviehförderung entstanden sind.

Der Rahmenplan 1984 sieht darüber hinaus in Verbindung mit dem EG-Sonderprogramm für die Bundesrepublik Deutschland einen schwerpunktmäßigen Mitteleinsatz für den landwirtschaftlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung im Regierungsbezirk Koblenz sowie für den forstlichen Wegebau im Regierungsbezirk Trier vor.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Dorferneuerung wurden dabei im Rahmen der Mittelanträge der Flurbereinigung abgedeckt und die Aufwendungen für das Agrarkreditprogramm durch Einsparungen bei den größeren Baumaßnahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms. Für die Marktstrukturverbesserung war eine Aufstockung um 57 v. H. (+ 3,6 Mio.) gegenüber dem Rahmenplan 1983 erforderlich. Die Mittel der Forstwirtschaft wurden über den zweckgebundenen Aufstockungsbetrag der Gemeinschaftsaufgabe für die Bekämpfung der neuartigen Waldschäden hinaus um insgesamt 3,5 Mio. DM (ca. 64%) angehoben. Beide Aufstockungen mußten ganz bzw. zu erheblichen Anteilen zu Lasten anderer Maßnahmen, insbesondere der Flurbereinigung erfolgen.

Im einzelnen sind für die 8 Schwerpunktmaßnahmen 1984 nachfolgende Ansätze und Anteile am Mitteleinsatz vorgesehen:

	Mio. DM	%
Flurbereinigung einschließlich Vorplanung	51,000	32,2
Dorferneuerung	2,000	1,3
Einzelbetriebliche Förderung	32,392	20,4
Verbesserung der Marktstruktur	10,000	6,3
Wasserwirtschaft	48,313	30,5
Landwirtschaftlicher Wegebau	3,500	2,2
Forstliche Maßnahmen ...	8,993	5,7
Sonstige Maßnahmen	2,200	1,4
	158,398	100,0

Flurbereinigung

Die Weiterführung von Bodenverordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz ein entscheidender Schwerpunkt bei den Bemühungen um die Verbesserung der Agrarstruktur und bei der Entwicklung des ländlichen Raumes. Im Vergleich zu den meisten übrigen Bundesländern ist die Notwendigkeit von Bodenordnungsverfahren besonders groß, da nach wie vor in einer Vielzahl von Gemeinden die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit sehr geringen Teilstücksgrößen, unzureichenden Wegnetzen, unregelmäßigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen u. ä. gekennzeichnet ist.

Eine weitere Notwendigkeit zur Weiterführung von Bodenordnungsverfahren ergibt sich aus der Betriebsgrößenentwicklung im Lande Rheinland-Pfalz. Nach der amtlichen Statistik liegt die Strukturschwelle bei etwa 40 ha. Die rationelle Bewirtschaftung von Betrieben in dieser Größenordnung setzt bei der äußerst ungünstigen Flurverfassung im Lande ein verstärktes Bemühen um eine Verbesserung über eine Bodenordnung voraus.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wurden, wie bereits in der Einleitung dargelegt, die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte deutlich gesenkt, um dadurch den hohen Nachholbedarf im Bereich der erstmaligen Neuordnung und auch bei der zweiten Bereinigung in den strukturschwachen Gebieten zu intensivieren. Im Rahmen dieser Prioritätensetzung hat das Land nach den vorliegenden Planungen auch die relativ teuren Verfahren der Weinbergsflurbereinigung eingeschränkt. Das Land bemüht sich darüber hinaus, Alternativen zu der bisher üblichen umfassenden Bereinigung der Rebflächen durch Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz zu entwickeln. So ist zur Zeit ein Versuch für den Einsatz der Schienenbahn in besonders schwierigen Rebflächen in der Gemeinde Enkirch, Krs. Bernkastel-Wittlich, eingeleitet worden. Dieser Versuch, der von der Forschungsanstalt in Geisenheim betreut wird, soll klären, ob und in welchem Umfang unter bestimmten Verhältnissen eine Erschließung der Rebflächen ohne kostenaufwendigen Wege- und Mauerbau erreicht werden kann.

Dorferneuerung

Auf der Grundlage der neuen Förderungsgrundsätze wird ab 1984 auch in Rheinland-Pfalz die Dorferneuerung wieder als umfassende Maßnahme zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur gefördert. Die Schwerpunkte der Förderung werden in den Höhengebieten sowie den Weinbauregionen des Landes liegen. Dabei sollen solche Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Bodenverordnungsverfahren vorrangig berücksichtigt werden, in denen die umfassendsten Auswirkungen und die größte Effizienz erwartet werden können. Es wird angestrebt, nach dem vergleichsweise geringen Ansatz für diese Maßnahmen im Rahmen 1984, in den folgenden Jahren die Ansätze zu erhöhen, soweit dies innerhalb der verfügbaren Mittel möglich ist.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Aufgrund der finanziellen Situation des Landes und der hohen Priorität der Flurbereinigung und der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mußte der Mittelansatz für die einzelbetriebliche Förderung ab 1981 deutlich zurückgenommen werden. Das Land hat hierfür nicht den üblichen Weg eines Antragsstopps mit der Folge der Bildung von Antragsüberhängen gewählt. Rheinland-Pfalz hat 1982, nachdem auf Bundesebene keine einheitliche Regelung erreicht werden konnte, in seinen Landesrichtlinien eine deutliche Schwerpunktsetzung für die strukturschwachen ländlichen Räume eingeführt. In den guten Agrargebieten wurde die Finanzierung von Vollaussiedlungen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — völlig eingestellt. Bei der Teil- und Betriebszweigaussiedlung wurde in diesen Räumen die Summe der öffentlichen Darlehen und zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen auf 200 000,— DM je Betrieb begrenzt. Für die baulichen Maßnahmen im Altgehöft entfällt der Einsatz von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen. Die Zinsverbilligung wurde auf ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 200 000 DM je Betrieb zurückgenommen.

Trotz dieser Kürzungen der Subventionswerte in den guten Agrargebieten reicht nach Abdeckung des Bedarfs für bestehende Altverpflichtungen und für das neue Agrarkreditprogramm der finanzielle Handlungsspielraum 1984 nicht aus, die im Zuge der Haushaltseinsparungen auf 90 DM je ha und GV gesenkte Ausgleichszulage wieder — wie beabsichtigt — auf den Ursprungsbetrag von 120 DM anzuheben.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe hat sich das Land darum bemüht, durch eine konsequente sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger in den Sonderkulturbereichen Wein, Obst und Gemüse sowie Tabak zu verbessern. Entsprechend dieser Schwerpunktbildung wurden nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 auch nur für die Warenbereiche Wein, Obst und Gemüse, Obst- und Gemüsesäfte sowie Tabak Programme vorgelegt.

Besonders ungünstig ist dabei die Marktposition der Winzer in Rheinland-Pfalz. Das zersplitterte Angebot von mehr als 20 000 Weinbaubetrieben mit Faßweinvermarktung hat in der Vergangenheit in Verbindung mit mengenmäßig großen Ernten wiederholt zu ruinösen Preiseinbrüchen geführt.

Im Hinblick auf die von der Europäischen Gemeinschaft eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Marktstruktur in den Mittelmeergebieten mußte das Land einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Förderungsmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaues zur Verfügung stellen. Auch für die Zukunft wird die Marktstrukturverbesserung im Weinbau einen wesentlichen Schwerpunkt der Förderung

der Marktstrukturverbesserung bilden. Entsprechend dieser Priorität wurde eine Erweiterung des Weinbauprogramms zur Förderung der Be- und Verarbeitung einschließlich der Vermarktung von Sekt vorgenommen und am 13. Dezember 1982 von der EG-Kommission genehmigt.

Darüber hinaus wurde angeordnet, daß für die Warenbereiche Wein, Obst und Gemüse sowie Obst- bzw. Gemüsesäfte nur noch Anträge im Rahmen der genehmigten Programme und unter Einschränkung der nationalen Mitfinanzierung auf bis zu 10 v. H. gestellt werden können. Für das Weinanbaug Gebiet Mosel-Saar-Ruwer sind die Fördersätze der nationalen Mitfinanzierung bei EG-Anträgen im Weinbereich nach der VO (EWG) Nr. 355/77 im Rahmen des Marktstrukturgesetzes auf 25 % und der Marktstrukturverbesserung auf 20 % heraufgesetzt worden. Mit dieser Maßnahme wird den besonderen strukturellen Nachteilen dieses Gebietes Rechnung getragen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für 70 % der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, in denen rd. 60 % der Einwohner des Landes leben, ist die Wasserversorgung völlig neu zu ordnen. Bei der Abwasserbeseitigung wurden in der Vergangenheit aus umweltpolitischen Gründen vorrangig die Verdichtungsgebiete im Rahmen der Förderung berücksichtigt. Der Schwerpunkt verlagert sich zunehmend in die strukturschwachen Gebiete, in denen auf Grund der Siedlungsstruktur beim Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen sehr hohe Kosten entstehen. Aus umweltpolitischen Gründen und in Verbindung mit dem Abwasserabgabengesetz ist in diesem Bereich auch in Zukunft eine deutliche, sachliche und räumliche Schwerpunktbildung erforderlich.

Im Lande Rheinland-Pfalz stellt aus den vorgenannten Gründen die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus der Gemeinschaftsaufgabe eine der wirksamsten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in den strukturschwachen Gebieten dar. Die Gemeinschaftsaufgabe ist in diesem Bereich ein wichtiges Hilfsmittel, um den raumordnungspolitischen Auftrag erfüllen zu können.

Der Anteil der Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aus der Gemeinschaftsaufgabe ist auf 25 % zurückgegangen. Neben der Bereitstellung der Landesanteile in der Gemeinschaftsaufgabe werden in den letzten Jahren etwa 75 % der Gesamtaufwendungen als reine Landesmittel zur Verfügung gestellt, obgleich das Land seit Jahren mehr als 30 % der Gesamtausgaben der Gemeinschaftsaufgabe und damit die höchsten Anteile im Bundesgebiet für diese wichtigen Infrastrukturmaßnahmen vorzieht.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Entsprechend der Einschränkung in den Förderungsgrundsätzen wird der landwirtschaftliche We-

gebau außerhalb der Flurbereinigung im Jahre 1984 ausschließlich in den Gebieten des EG-Sonderprogramms (VO 1938 EWG) durchgeführt. Die entsprechenden Fördergebiete, die Ausgleichszulagengebiete in der Eifel und im Westerwald sowie das benachteiligte Gebiet des Hunsrücks, weisen nach den Erhebungen der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme einen besonderen Nachholbedarf an schwer befestigten Wegen auf. Nur ein kleinerer Teil der Gemarkungen verfügt über ein schwer befestigtes Wegenetz von 1,2 km und mehr je 100 ha LN. In dem größeren Teil der Gemarkungen wird diese Mindestausstattung nicht erreicht. Selbst in Gemarkungen mit abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren ist, jedenfalls bei den zeitlich weiter zurückliegenden, der Umfang der schwer befestigten Wege vielfach völlig unzureichend. Dies ist wesentlich bedingt durch den Mangel an Finanzierungsmitteln in früheren Jahren. Nachdem im Rahmen des EG-Sonderprogramms Zusagen für eine Mitfinanzierung aus der Bewilligungstranche 1983 vorliegen, wird der nationale Finanzierungsanteil für 1984 der Anmeldung des Rahmenplanes zugrunde gelegt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Auf Grund des hohen Waldanteils von mehr als 40 % der Gesamtfläche werden in Rheinland-Pfalz seit Jahren überdurchschnittliche Anteile der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die forstlichen Maßnahmen bereitgestellt. Die sachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Bestandespflege zur Sicherung der Produktionskraft der Wälder und der Erschließung insbesondere der mittleren und kleinen Forstbetriebe durch Forstwirtschaftswege. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Aufforstung von bislang nicht forstlich genutzten Flächen. Das ursprünglich gesteckte Ziel, der jährlichen Aufforstung von 900 ha, konnte jedoch wegen allmählichem Nachlassen der Aufforstungsbereitschaft nicht erreicht werden. Diese Bereitschaft muß in Anbetracht weiterer zu erwartender Waldflächenverluste deutlich verstärkt werden. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden sollen die Zeit bis zur Verminderung der Luftverunreinigung insbesondere durch Steigerung der Vitalität der Bestände überbrücken.

Beim *forstwirtschaftlichen Wegebau* werden im Jahre 1984 die Mittel auf die nationale Mitfinanzierung entsprechender Projekte im Rahmen des EG-Sonderprogramms für den Regierungsbezirk Trier konzentriert. Für diesen sachlichen und räumlichen Schwerpunkt sollen mehr als 40 % des Gesamtansatzes für den forstlichen Wirtschaftswegebau zur Verfügung gestellt werden.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 168).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1984 stehen insgesamt 281 Mio. DM zur Verfügung. Die gegenüber 1983 um 10 Mio. DM erhöhten Mittel reichen nicht aus, um die 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommenen Maßnahmen (u. a. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, Dorferneuerung) voll zu finanzieren. Dies bedeutet, daß für die bisher in der Gemeinschaftsaufgabe finanzierten Maßnahmen weniger Mittel als in 1983 zur Verfügung stehen.

Vom Ausgabenplafonds 1984 i. H. v.	281 Mio. DM
werden zur Abdeckung der in den	
Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen insgesamt rd.	191 Mio. DM
benötigt. Vom verbleibenden Betrag	
i. H. v. rd.	90 Mio. DM
werden	24,5 Mio. DM
für Ausgleichszulagen benötigt,	
so daß für Neubewilligungen	
noch rd.	65,5 Mio. DM

verfügbar sind. Dies bedeutet, daß neue Maßnahmen im wesentlichen über Verpflichtungsermächtigungen (vorgesehen sind 211,6 Mio. DM) bewilligt werden müssen.

Flurbereinigung

Klassische Aufgabe der Flurbereinigung ist es nach wie vor, im Zuge bodenordnender Maßnahmen die Flurstruktur zu ordnen und damit über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Durch die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollen vor allem die landwirtschaftlichen und gegebenenfalls auch die forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen jedoch weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Die heutige Flurbereinigung hat im ländlichen Raum bis hinein in den Ballungsraum entscheidend mitzuhelfen, die raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung, aber auch Ziele der Bauleitplanung zu verwirklichen und so weit als möglich einem weiter zunehmenden Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. Wo die Beanspruchung von ländlichem Grund und Boden nicht zu vermeiden ist, trägt die Bodenordnung durch Flurbereinigung wesentlich zu einem gewissen Ausgleich der unumgänglichen Ansprüche bei.

Der in den Dörfern sich vollziehende Strukturwandel macht es in zunehmendem Maße erforderlich, daß im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren neben den Feldanlagen auch die Ortslagen geordnet und gestaltet werden müssen.

Schließlich wird auch dem wachsenden Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung im Rahmen der Flurbereinigung dadurch Rechnung getragen, indem für Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erforderliche Flächen bereitgestellt und derartige Anlagen teilweise auch direkt erstellt werden. Diese Bemühungen gelten dabei nicht nur den bevorzugten Nah- und Ferienerholungsgebieten, sondern in erster Linie einer örtlichen Grundausrüstung der jeweiligen Flurbereinigungsgemeinden.

Die Arbeitsplanbesprechungen im Herbst 1983 ergaben, daß trotz der Aufhebung des Anordnungsstopps auf der Flurbereinigungsverwaltung in Baden-Württemberg ein enormer Druck auf Anordnung neuer Verfahren lastet.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Der Wegfall der Förderschwelle im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm und die Einführung eines Agrarkreditprogramms eröffnen die Investitionsförderung einer breiten Schicht bäuerlicher Familienbetriebe. Wegen der in Baden-Württemberg vorherrschenden kleinbetrieblichen Struktur werden diese Änderungen einen nachhaltig höheren Mittelbedarf auslösen. Der Mittelbedarf kann durch das für den Rahmenplan 1984 zur Verfügung stehende Volumen voraussichtlich nicht abgedeckt werden.

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Die vorgesehenen Mittel sollen u. a. eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude in etwa 200 Althöfen (Althofsanierung)
- für die Errichtung von 60 Betriebszweig-, Teil- und Vollaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und zur Realisierung der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

Soweit im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht möglich ist, werden zusätzliche Landesmittel eingesetzt.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Das Agrarkreditprogramm soll vorrangig für kleinere Investitionsmaßnahmen in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, die in der Gemeinschaftsaufgabe bisher weitgehend von der Förderung ausgeschlossen waren, angewandt werden. Diese Betriebsgruppe ist in Baden-Württemberg stark ver-

treten. Die Erfahrungen mit dem Agrarkredit des Landes lassen erwarten, daß sich das Agrarkreditprogramm ohne Anlaufprobleme zu einem Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung entwickelt. Die veranschlagten Zinszuschüsse sollen für die Förderung von 700 Betrieben eingesetzt werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die hohen Energiekosten in energieabhängigen Produktionsbereichen der Landwirtschaft, insbesondere im Unterglasgartenbau, zwingen zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Dieser Zwang zur Kosteneinsparung wird durch die Stagnation der Erlöse bei stetig steigenden Kosten verschärft.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. 1982 wurden hier rd. 44 % des Obstes und rd. 18 % des Gemüses der Bundesrepublik Deutschland erzeugt. Zu den Verkaufserlösen der Landwirtschaft des Landes trugen 1982/83 die Verkäufe an Obst mit 6,9 % und an Gemüse mit 2,2 % bei; diese Anteile liegen weit über dem Bundesdurchschnitt. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene, um im Wettbewerb, besonders mit den überregionalen Zufuhren aus dem EG-Raum, bestehen zu können.

Das Hauptgewicht der Förderung liegt beim Ausbau und bei der innerbetrieblichen Rationalisierung vorhandener Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven. Im Frischmarktbereich werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen gefördert. Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind im Lande Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. Dabei wird das Ziel verfolgt, diese in die Lage zu versetzen, die sich bietenden Absatzchancen zu nutzen. Bei den Maßnahmen sind sowohl die Strukturnachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft als auch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den Höhengebieten erschwerend auswirken. Neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen zur Überwindung der strukturellen

und naturbedingten Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft wird die Anpassung der Produktion an die Marktentwicklung durch verschiedene spezifische Maßnahmen gefördert.

In bestimmten Warenbereichen, die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen. Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, vermarktungskostensenkende Maßnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich einzusetzen, weil die Rationalisierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die dabei erzielbaren Kostensenkungen besonders wirksam sind und sich in den gesamten Distributionskosten spürbar niederschlagen.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstigere Direktvermarktung kaum möglich ist.

Die vertikale Verbundwirtschaft zwischen Landwirten bzw. ihren Zusammenschlüssen und den Absatzunternehmen ist ein besonderes Instrument zur Verbesserung der Marktstellung der Landwirtschaft.

Mit Hilfe der vertikalen Integration können die Landwirte den Absatz ihrer Produkte und die Abnehmer ihren Rohstoffbezug sichern. Die abgeschlossenen Liefer- und Abnahmeverträge führen zu einer Koordinierung von Angebot und Nachfrage. Bei der in Baden-Württemberg vorherrschenden kleinbetrieblichen Struktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden. 1983 gab es in Baden-Württemberg 296 anerkannte Erzeugergemeinschaften, dies sind rund 25 % aller Erzeugergemeinschaften des Bundesgebietes sowie 13 anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, das ist nahezu die Hälfte aller Vereinigungen.

Im Hinblick auf die hiermit zu erreichende Stärkung der Marktstellung der Erzeuger und deren Absatzsicherung sowie die erzielbare Verbesserung der Marktstruktur wird die Entwicklung der vertikalen Verbundwirtschaft gefördert.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Hochwasserschutzmaßnahmen

Von den vorbeugenden baulichen Anlagen für den Hochwasserschutz haben künstliche Rückhaltungen, durch die die verlorengegangene natürliche Speicherung ersetzt wird, Vorrang. Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen. Gewässerausbauten werden nur dort vorgesehen, wo der Bau auch kleinerer Rückhaltungen nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich ist.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen

In vielen Gemeinden des Landes Baden-Württemberg sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. Dies ist durch die starke Gliederung der Landschaft, die kleinen Grundstücksgrößen sowie den verbreiteten Anbau von Intensiv- und Sonderkulturen bedingt. Deshalb ist in Baden-Württemberg ein besonders dichtes und befestigtes Wegenetz notwendig.

Die Bereitstellung der Fördermittel soll insbesondere ermöglichen, daß — im Rahmen der Abgrenzung durch die Förderungsgrundsätze — vordringliche Maßnahmen auch in leistungsschwachen Gemeinden durchgeführt werden können.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Im Rahmen des planmäßigen Ausbaus der Wasserversorgung im ländlichen Raum sind in den nächsten Jahren insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung zusätzlichen Speicherraums mit dem Ziel, zumindest *einen* maximalen Tagesbedarf speichern zu können;
- Bau von Verbundleitungen zwischen den einzelnen Versorgungsebenen (örtliche, regionale und Fernwasserversorgung).

Hinzu kommt weiterhin die Notwendigkeit, im dünn besiedelten strukturschwachen ländlichen Raum Eigenwasserversorgungsanlagen, die den heutigen hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, durch Anschluß an die zentrale Wasserversorgung entbehrlich zu machen.

Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im

Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau.

Um die abwassertechnisch notwendige *Grundausstattung* schaffen zu können, werden in den nächsten Jahren noch erhebliche Finanzmittel benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragsschwacher Bestockung im standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes — Albprogramm, Schwarzwaldprogramm und Wälderprogramm —.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens unerlässlich. Besondere Bedeutung hat die Förderung der Düngung, da hiermit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Waldbestände erwartet werden kann.

Mit den Hilfen für den Voranbau und den Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sind Hilfen für die Wiederaufforstung erforderlich.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzaufgebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 104 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 267 000 ha Wald soll als Startbeihilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Erschließung durch fahrbare Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1984 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwald-

reichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen von EG-Projekten nach der VO 1938/81 durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Maßnahmen tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung bei. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen

bei den Leistungsprüfungen in der

- Ermittlung der Einzelergebnisse als Grundlage für die züchterische Selektion hinsichtlich Milchmenge, Milchinhaltsstoffe, Melkbarkeit, Fruchtbarkeit und Fleischleistung
- Verbesserung der Milchgewinnung und der Milchqualität
- Ermittlung von Unterlagen für eine leistungsgerechte Fütterung,

bei den Erzeugerringen für Mastschweine und Bullen in

- der intensiven produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Beratung
- einer effektiven Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle.

Die Mittel sind zur Finanzierung der relativ hohen Kosten, welche zu rd. 90 % Personalkosten sind, einschließlich der damit verbundenen Aufbereitung der Ergebnisse und der Beratung erforderlich.

Im Jahr 1983 waren 16 797 Landwirte — das sind 35,4 % aller rinderhaltenden Betriebe, in denen sich 49 % der in Baden-Württemberg gehaltenen Kühe befinden — den Leistungsprüfungen angeschlossen. Die 25 Erzeugerringe für Mastschweine haben eine Jahresproduktion von 565 000 Tieren; das sind 25 % der in Baden-Württemberg erzeugten Mastschweine.

An der Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim ist die Errichtung einer Station für die Prüfung von Endprodukten aus Kreuzungszuchtprogrammen bei Schweinen gemäß VO über die Körnung von Ebern vorgesehen.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in Übersicht 12 (Seite 173).

Vorbemerkung

Die Anmeldung Bayerns zum 12. Rahmenplan war am tatsächlichen Bedarf in Höhe von 814,7 Mio. DM ausgerichtet. Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich jetzt nur ein Gesamtplafond von

rd. 493,8 Mio. DM. Damit können nur rd. 60 % des angemeldeten Bedarfs abgedeckt werden.

Nach Abzug der Mittel für „neuartige Waldschäden“ beträgt die Steigerung gegenüber dem Vorjahr nur rd. 3,9 Mio. DM. Deshalb können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- die Förderung von zentralen Wasserversorgungsanlagen
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- die Förderung waldbaulicher Maßnahmen
- die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb des Berggebietes und des Anwendungsbereichs der VO (EWG) 1938/81
- die Trennung von Wald und Weide
- die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten
- die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen
- die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms an Grünland- und Futterbaubetriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete.

Außerdem wurde im Hinblick auf die knappe Mittelausstattung darauf verzichtet

- das Agrarkreditprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm in der Gemeinschaftsaufgabe

zu finanzieren; hierfür stellt Bayern 70 Mio. DM an Landesmitteln bereit.

Darüber hinaus stellt das Land für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zusätzlich rd. 302 Mio. DM bereit, um die offene Finanzierungslücke in der Gemeinschaftsaufgabe zu schließen.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt auch 1984 die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren, rd. 70 % der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in das Grenzland und die strukturschwachen Regionen lenken. In diesen Gebieten liegen

- $\frac{2}{3}$ der rd. 1 000 Verfahren im Vollbetrieb (von der Anordnung bis zur Neuverteilung der Grundstücke),
- $\frac{2}{3}$ der in den nächsten fünf Jahren zur Anordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen überwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturpolitische Multiplikatorwirkung, die in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

Die Auswirkungen der Mittelkürzungen der letzten Jahre sind noch nicht überwunden. Die Laufzeiten der anhängigen Verfahren von der Anordnung bis zum Besitzübergang auf die neuen Grundstücke liegen noch weit über der erstrebenswerten Dauer. Trotz aller Bemühungen um einen kostengünstigen und bedarfsgerechten Ausbau sind wesentliche Einsparungen nicht mehr möglich. Die langen Laufzeiten sind gerade für die leistungsschwächeren Betriebe in den benachteiligten Gebieten eine besondere Belastung.

In Bayern müssen eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren wegen anderer raumbedeutsamer Vorhaben durchgeführt werden (z. B. Überleitung von der Donau, Donauausbau, Bundesbahnneubaustrecke, Autobahnen etc.). Im Interesse der Grundeigentümer und der öffentlichen Hand müssen auch diese Verfahren zügig abgewickelt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Der Ausschluß der Förderung von Investitionen, die mit einer Kapazitätsausweitung bei Milchvieh verbunden sind, läßt trotz der bisherigen restriktiven Handhabung der Grundsätze in Bayern eine weitere Verringerung des Mittelbedarfs erwarten. Wegen der noch bestehenden Altverpflichtungen wird sich diese Minderung aber erst in den folgenden Jahren spürbar auf den Mittelbedarf auswirken.

Der Schwerpunkt der Förderung wird weiterhin in erster Linie auf den baulichen Maßnahmen im Altgehöft liegen. In den fränkischen Gebietsteilen Bayerns wird die Betriebszweigaussiedlung wegen der dortigen Dorfstruktur ihre Bedeutung behalten.

Ausgleichszulage

Da hinsichtlich der geplanten Neugestaltung der Ausgleichszulage für das Jahr 1984 noch keine Beschlüsse gefaßt wurden, wird die Ausgleichszulage in Bayern wie in den Vorjahren gewährt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Der Mittelansatz wird überwiegend für die Aufbringung des nationalen Anteils in den Programmen nach der Verordnung (EWG) 355/77 benötigt. Anhand der vorliegenden Anträge ist eine Investitionsbelegung zu erwarten. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Vieh und Fleisch.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Durch entsprechende Aktivitäten des Landhandels und Viehhandels kommt dieser Bereich förderungs-

politisch erneut in Bewegung, obwohl die meisten in Bayern geförderten Erzeugergemeinschaften bereits ihre Förderungszeit abgeschlossen haben. Im Jahre 1983 sind landesweite Neugründungen in den Produktionsbereichen

- Qualitätsgetreide
- Qualitätsraps
- Schlachtvieh
- Ferkel

erfolgt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen in den folgenden Jahren haben werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen bei weitem nicht aus, um die in Bayern anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung sind auch in diesem Maßnahmenbereich durch investive Vorentscheidungen (z. B. Donauwasserüberleitung, Itz-Regulierung im Rahmen des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland) erhebliche Mittel von vornherein festgelegt. Besonders vordringlich ist die Förderung in den Maßnahmenbereichen

- Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind und
- Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Auch bei diesen Infrastrukturmaßnahmen sollen 60 bis 70 % der Mittel in die benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebiete gelenkt werden.

Neuartige Waldschäden

Die Mittel werden in den Schadensgebieten mit einer Fläche von rd. 1 Mio. ha eingesetzt. Die Schwerpunkte liegen

- im nordostbayerischen Grenzgebiet
- im Bayerischen Wald
- im Raum Mittelfranken.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 178).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem

Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden) 45 %
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen 26 %
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung 19,5 %
- Verbesserung der Marktstruktur 4,5 %

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen somit 95 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Bei einem Vergleich des Mittelansatzes für die einzelnen Maßnahmen im Rahmenplan 1984 mit dem Rahmenplan 1983 zeigt sich eine Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen. Darüber hinaus tritt eine Schwerpunktverlagerung von der einzelbetrieblichen Förderung generell zugunsten überbetrieblicher Maßnahmen wie Flurbereinigung und Dorferneuerung. Damit wird im Rahmenplan 1984 die Tendenz verfolgt, selbständige Existenzen einer größeren Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern und gleichzeitig die Förderung in den strukturschwachen ländlichen Gemeinden zu verstärken.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat die besonderen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und die zur Sicherung ihrer Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen aufzu-

zeigen. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die agrarstrukturellen Maßnahmen sinnvoll in die Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts-, Infra- und Landschaftsstruktur einzufügen.

Die in der Anmeldung zum 12. Rahmenplan veranschlagten Mittel sind für die Förderung einer Vorplanung im Stadtverband Saarbrücken vorgesehen.

Flurbereinigung

Bis zum 31. Dezember 1981 wurden in 100 Gemeinden Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 72 000 ha durchgeführt. Das entspricht mit 42 % der insgesamt bereinigungsbedürftigen Fläche des Landes etwa dem Stand der Flurbereinigung im Bundesgebiet. Zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 bestand auf diesem Gebiet ein erheblicher Nachholbedarf, der nur dadurch ausgeglichen werden konnte, daß im Saarland in weit stärkerem Umfang als im übrigen Bundesgebiet das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zur Anwendung kam. Dies ist nach wie vor der Fall. Soweit es primär um die Beseitigung der Besitzzersplitterung und die Verbesserung der ökonomischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geht, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren bevorzugt. Die Flurbereinigung nach § 1 FlurbG erhält demgegenüber Vorrang, wenn eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Planungen erforderlich ist.

Für außerlandwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. Wohnungsbau, Straßenbau, Industrie, Gewerbe, Aufforstung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Erholung hat die Flurbereinigung in den letzten zehn Jahren 1 500 ha, davon allein 700 ha für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bereitgestellt.

Die Flurbereinigung dient somit nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung zum 12. Rahmenplan veranschlagten Förderungsmittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken-Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwer-

punkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer sind fast durchweg landwirtschaftlichen, meist kleinbäuerlichen Ursprungs, geprägt vom ehemals typischen Arbeiter- und Bergmannsbauern, der über Jahrzehnte Inbegriff der saarländischen Landwirtschaft war. Die Prägung durch die Landwirtschaft ist auch in den heutigen Wohnsiedlungen oft noch deutlich an den Hausformen in den Ortskernen zu erkennen. Hierbei handelt es sich nämlich in erster Linie um die ehemals typischen Bauernhäuser.

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Was ehemals dem Ortsbild das Gepräge gab, ist häufig einer schablonenhaften Modernisierung gewichen. Neue Wohngebiete, Industrie- und Gewerbeanlagen, Supermärkte, Flächen für den ruhenden und fließenden Verkehr brachten weitere einschneidende Veränderungen und damit auch Probleme für die Dörfer mit sich.

Hiervon sind die dem Einfluß des Ballungsraumes ausgesetzten Dörfer mit am stärksten betroffen. Gerade diese Dörfer, die wie im Saarland unter dem Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einem starken strukturellen und soziologischen Wandel ausgesetzt waren, brauchen heute dringend eine Chance der Erneuerung, um zu bewahren und zu gestalten, was dörfliche Eigenart und ländliche Lebens- und Arbeitswelt kennzeichnen.

Der Schwerpunkt der Förderung soll daher künftig in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit Ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung liegen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist schwerpunktmäßig auf entwicklungsfähige Betriebe ausgerichtet. Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich diese Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmög-

lichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten. Schließlich wird die Förderungspraxis vereinfacht, indem verschiedene Maßnahmen der bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung durch das Agrarkreditprogramm ersetzt werden.

Verbesserung der Marktstruktur

Die Aktivitäten in diesem Bereich sind darauf gerichtet, die Marktposition der saarländischen Landwirtschaft durch Förderung der Qualität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu verbessern.

Die veranschlagten Mittel sind für ein größeres Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Obst- und Obsterzeugnissen vorgesehen. Des weiteren sollen erstmals Startbeihilfen für eine im Jahre 1982 gegründete Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide gezahlt werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung ist der Bau einer Talsperre in Wadrill erforderlich. Die hier veranschlagten Mittel werden benötigt, um im Oberlauf der Wadrill die planerischen Vorarbeiten für den Bau der Talsperre durchführen zu können.

Die Maßnahme dient zugleich der Hochwasserregulierung und Niedrigwasseranreicherung der Wadrill und damit einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen sowie der fischereilichen Nutzung des Gewässers selbst.

Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Die hier veranschlagten Mittel werden im wesentlichen für Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Hochwasser an Wasserläufen 2. Ordnung eingesetzt. Sie dienen damit der Verbesserung der natürlichen Vorflut, der Sicherung der Ufer sowie der Verringerung von Überflutungen landwirtschaftlicher Flächen.

Wasserversorgungsanlagen

Der räumliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im nordwestlichen Landesteil, der im Landesentwicklungsplan als ökologischer Schwerpunkt-raum ausgewiesen ist. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der ländlichen Bevölkerung ist in dieser Region die Förderung von weiteren Versorgungsleitungen notwendig.

Abwasseranlagen

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die hier veranschlagten Mittel sind für die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden sowie die Förderung des Forstwirtschaftswegebau im Privat- und Gemeindewald vorgesehen.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Neuartige Waldschäden treten im Saarland insbesondere in mittelalten und alten Nadelwaldbeständen auf.

Die im Rahmenplan 1984 erstmals vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zur Bekämpfung neuartiger Waldschäden sollen einerseits durch gezielte vorbeugende Düngung dazu beitragen, Schäden soweit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern, andererseits sollen betroffene Bestände durch Maßnahmen des Voranbaues und des Unterbaues so gestaltet werden, daß sie bis zum Ende der normalen Umtriebszeit ohne allzu große wirtschaftliche Nachteile gehalten werden können. Erreichen die Schäden ein Ausmaß, daß sie nicht mehr zu halten sind, wird die Neuaufforstung aus diesem Programm gefördert.

Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich

Die Mittel dienen im wesentlichen der Förderung der Milchleistungsprüfungen, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung ist.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1984 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 183).

In Berlin hat die landwirtschaftliche Produktion für die Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln mengenmäßig nur noch geringe Bedeutung. Ihre primäre Aufgabe ist heute die Bewirtschaftung größerer und zusammenhängender Freiräume am Stadtrand und die damit verbundene Erhaltung dieser Flächen als Kultur- und Erholungslandschaft.

Die dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Mittel des 12. Rahmenplanes sollen für folgende Maßnahmen verwendet werden:

Investitionen zur Energieeinsparung sollen den Gärtnereien in Berlin-Rudow den Anschluß an die Deponiegasgewinnung ermöglichen. Darüber hinaus besteht weiterhin im Gartenbau ein Bedarf an energiesparenden Techniken.

Die *Ausgleichszulage* in Höhe von 180 DM pro ha wird inzwischen für eine Fläche von ca. 670 ha gewährt und hilft damit die für Berliner Landwirte bestehenden Produktionsnachteile auszugleichen. Im Rahmen der *Förderung in bestimmten benachteiligten Gebieten* sollen zwei Studien erstellt werden. Im Ortsteil Rudow sollen Wege zur Einbeziehung der Landwirtschaft in das stadtnahe Umfeld gefunden werden, während im Ortsteil Gatow ein Konzept gesucht wird, einerseits die dortige Heckenlandschaft zu erhalten und andererseits den Landwirten Einkommensalternativen bei der sachgerechten Pflege dieser Landschaftselemente zu erschließen.

Im Rahmen der Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sollen zwei landwirtschaftliche Betriebe an das Straßen- und Versorgungsnetz angebunden werden.

Freiwerdende Landwirtschaftsflächen werden auch weiterhin im Rahmen des *Bodenzwischenerwerbs* erworben werden müssen, um die Erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktion landwirtschaftlicher Gebiete langfristig erhalten zu können.

Das *Einzelbetriebliche Förderungsprogramm* wird in Verbindung mit dem *Agrarkreditprogramm* und den *Grundsätzen für die Förderung der Dorferneuerung* in den ländlich geprägten Ortsteilen Berlins zur Absicherung bestehender Betriebe beitragen.

TEIL V**Zusammenfassung der Anmeldungen 1984 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 (Seite 125) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 12. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 925,892 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 1 175,000 Mio. DM, auf die Länder 750,892 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 355 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 126). Für 1984 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	117,835
Hamburg	8,727
Niedersachsen	255,105
Bremen	11,045
Nordrhein-Westfalen	129,401
Hessen	79,637
Rheinland-Pfalz	95,039
Baden-Württemberg	168,693
Bayern	296,264
Saarland	12,057
Berlin	1,197
Bundesmittel	1 175,000

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1984 bis 1986**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 189 bis 191) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1985 bis 1987. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1985 1 506 Mio. DM

1986 1 508 Mio. DM

1987 1 508 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1982 bis 1985**

Der zehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1982 bis 1985 hatte ein Finanzvolumen von rund 1 719 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 050 Mio. DM und auf die Länder rund 668,7 Mio. DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1982 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1982 zusammengestellt.

Übersichten für den Rahmenplan 1984 bis 1987

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1984

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein .	182,368	117,835	64,533	0,160	13,306	0,100	45,621	3,395	26,071	2,832	6,740	84,143
Hamburg .	13,418	8,727	4,691	—	—	—	1,600	1,642	3,389	—	0,027	6,760
Nieder- sachsen .	410,130	255,105	155,025	0,300	54,880	3,000	92,000	10,000	136,160	13,500	10,020	90,270
Bremen ...	16,162	11,045	5,117	—	—	—	1,160	1,296	—	0,230	—	13,476
Nordrhein- Westfalen	215,668	129,401	86,267	1,200	57,942	3,900	60,765	2,500	78,000	9,001	2,360	—
Hessen	132,729	79,637	53,092	0,660	26,925	10,000	32,165	3,513	52,390	6,604	0,472	—
Rheinland- Pfalz ...	158,398	95,039	63,359	0,200	50,800	2,000	32,392	10,000	51,813	8,993	2,200	—
Baden-Würt- temberg .	281,155	168,693	112,462	0,250	79,000	2,000	86,705	15,500	76,000	15,520	6,450	—
Bayern ...	493,774	296,264	197,510	0,300	206,400	—	163,196	12,000	88,100	23,200	0,578	—
Saarland ..	20,095	12,057	8,038	0,005	5,510	0,100	4,280	0,110	9,330	0,490	0,270	—
Berlin	1,995	1,197	0,798	—	—	0,085	1,410	—	0,500	—	—	—
insgesamt .	1925,892	1175,000	750,892	3,075	494,763	21,185	521,294	59,956	521,753	80,100	29,117	194,649
Bundesanteil				1,845	296,858	12,711	312,776	35,974	313,052	48,060	17,470	136,254
Länderanteil				1,230	197,905	8,474	208,518	23,982	208,701	32,040	11,647	58,395

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1984

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
		Bund	Land	Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
					Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	136,776	88,376	48,400	0,000	10,576	0,000	1,500	23,450	14,474
Hamburg	9,142	6,039	3,103	0,000	0,000	0,000	0,000	0,139	0,620
Bremen	1,342	0,806	0,536	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Niedersachsen	308,710	192,025	116,685	0,200	64,000	0,000	1,000	22,900	29,600
Nordrhein-Westfalen	162,443	97,466	64,977	1,000	53,100	0,000	1,750	26,450	23,800
Hessen	25,779	15,468	10,311	0,000	0,000	0,000	0,000	9,400	9,333
Rheinland-Pfalz	114,135	68,481	45,654	0,000	36,000	0,000	1,500	8,000	15,385
Saarland	15,128	9,077	6,051	0,000	4,000	0,000	0,800	2,428	4,000
Baden-Württemberg	211,647	126,988	84,659	0,150	78,000	0,000	8,000	19,800	25,400
Bayern	370,300	222,180	148,120	0,300	160,200	0,000	0,000	60,000	50,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	1 355,402	826,906	528,496	1,650	405,876	0,000	14,550	172,567	173,954

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturellobautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungsprüfungen	Landarbeitsunterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Schleswig-Holstein	0,800	20,569	0,000	0,500	0,000	1,800	63,107	122,302	14,474
Hamburg	1,340	1,500	0,000	0,000	0,000	0,000	5,543	8,522	0,620
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Niedersachsen	2,000	113,520	0,000	6,000	0,000	1,500	67,990	279,110	29,600
Nordrhein-Westfalen	1,100	54,243	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	138,643	23,800
Hessen	0,000	7,000	0,000	0,000	0,000	0,046	0,000	16,446	9,333
Rheinland-Pfalz	7,000	42,600	0,000	3,500	0,000	0,150	0,000	98,750	15,385
Saarland	0,000	3,900	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	11,128	4,000
Baden-Württemberg	14,000	61,850	0,000	2,700	1,447	0,300	0,000	186,247	25,400
Bayern	14,000	75,000	0,000	10,200	0,000	0,600	0,000	320,300	50,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt . . .	40,240	380,182	0,000	23,900	1,447	4,396	136,640	1 181,448	173,954

Land	Von den Beträgen in den Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1985 Darlehen und Zuschüsse	1985 Zins- zuschüsse	1986 Darlehen und Zuschüsse	1986 Zins- zuschüsse	1987 Darlehen und Zuschüsse	1987 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	90,606	1,733	23,835	1,641	7,861	1,543	0,000	9,557
Hamburg	8,360	0,050	0,082	0,055	0,080	0,055	0,000	0,460
Bremen	0,000	0,141	0,000	0,115	0,000	0,108	0,000	0,978
Niedersachsen	96,050	5,700	80,460	3,700	58,000	3,400	44,600	16,800
Nordrhein-Westfalen	46,603	1,448	25,017	1,878	18,973	1,851	48,050	18,623
Hessen	11,723	2,600	4,723	1,020	0,000	0,943	0,000	4,770
Rheinland-Pfalz	31,650	2,950	20,700	2,600	27,700	1,650	18,700	8,185
Saarland	11,128	0,728	0,000	0,280	0,000	0,260	0,000	2,732
Baden-Württemberg	63,597	7,300	50,650	3,500	38,000	1,800	34,000	12,800
Bayern	159,700	3,750	93,300	6,250	48,300	5,900	19,000	34,100
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	519,417	26,400	298,767	21,039	198,914	17,510	164,350	109,005
Bundesanteil	317,783	15,841	183,169	12,623	121,771	10,506	99,810	65,403
Länderanteil	201,634	10,559	115,598	8,416	77,143	7,004	64,540	43,602

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	55	1 253 816 ha	3,231	0,156		1,425 1,650			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	660	521 075 ha	565,982	22,500	101,883	92,380 312,015	3,710 7,200	8,980	4,911
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	110	13 901 ha	84,504	0,500	19,373	17,617 34,745	2,690	2,560	0,322
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	100	53 747 ha	26,650		5,770	5,187 11,141	0,450	1,280	0,139
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	270	2 846 ha	2,401		0,651	0,950 0,950			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b						0,356			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	1 140	591 569 ha	679,537	23,000	127,677	116,134 359,207	6,850 7,200	12,820	5,372
3. Dorferneuerung	a b	956		95,921	3,300	56,886	21,185			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	2 405		793,735	12,856	224,632	8,361 64,187	17,856 140,226	361,622 1496,244	2,435 129,755
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	77 948		103,190			103,190 5,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b								46,530	2,455
4.5: Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b						4,258		108,120	7,446

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	1 469		43,080		31,984	6,946 1,110			
4.8. Buch- führung	a b						3,264			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	71	120 ha	13,566		1,416		0,150	12,000 7,100	0,020 1,555
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkredit- programm	a b	3 891		371,900		103,310			268,590	23,090
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	85 784		1 325,471	12,856	361,333	118,497 77,819	18,006 140,226	642,212 1 657,994	25,545 141,201
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	32		49,350		42,650	1,900 2,813			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	5		4,300		3,825	0,475 0,075			
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	8		18,000	0,750	13,950	1,900 0,099			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	2		9,000		7,050	1,050			
	b									
5.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	128		299,433	74,697	193,572	10,424			
	b						14,231			
5.1. Insgesamt	a	175		380,083	75,447	261,047	15,749			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b						17,218			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen	a	123		25,002		18,558	4,994			
	b						3,997			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	157		113,794	10,300	82,923	12,671			
	b						5,327			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen	a									
Obst und Gemüse	b									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
5.3.3.1. Startbeihilfen	a									
Hopfen	b									
5.3.3.2. Beihilfen	a									
Hopfen	b									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	280		138,796	10,300	101,481	17,665			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b						9,324			
5. Insgesamt	a	455		518,879	85,747	362,528	33,414			
(Marktstruktur)	b						26,542			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten	a	29		6,693			3,193			
	b						1,000			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 – Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	97	16 361	ha	81,075	3,650	30,058	23,965 15,612		6,500 0,627
6.2. und 6.3.	Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	307	14 387	km	303,524	9,600	66,066	54,882 155,097		9,000 1,573
6.4.	Ländliche Wege	a b	246	621	km	94,595	3,411	51,990	15,731 17,913	30,000	4,624
6.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	99	291 200	VSE	127,378		71,817	15,161 33,215		4,788
6.6.	Abwasser- Anlagen	a b	315	286 200	EGW	409,858	7,000	209,649	76,768 88,400		9,204
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- und Kulturbau)	a b	1 093			1 023,123	23,661	429,580	189,700 311,237		45,500 20,816
7.	Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8.	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	4 762	14 470	ha	42,133		20,669	14,764 5,791		
7.9.	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b	4 979	12 240	ha	40,997		18,967	33,030		
7.10.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	401	23 000	ha	9,040		5,806	1,684 1,400		
7.11.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	1 086	1 183	km	39,817	0,635	15,001	9,531 13,700		0,200
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstliche Maßnahmen)	a b	11 228			131,987	0,635	60,443	59,009 20,891		0,200
8.	Weitere Maßnahmen										
8.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1.	Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	759 517	1 250 286	Kühe	102,046	0,700	79,059	22,287		
8.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	2			2,297			0,850		
8.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b				104,343	0,700	79,059	23,137		

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a	23			0,170			0,170			
b										
8.2.2. Landarbeiter- a	190			33,974	2,450	24,721	2,407			
b							3,403			
8.2. Insgesamt a	213			34,144	2,450	24,721	2,577			
b							3,403			
8. Insgesamt a				138,487	3,150	103,780	25,714			
b							3,403			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a	6			1,600			1,600			
b							0,220			
9.2. Sperrwerke a	3			30,047			10,047			
b							24,029			
9.3. Neubau von Schutz- a	38	34	km	183,709		0,800	66,269			
b							92,484			
9. Insgesamt a	47			215,356		0,800	77,916			
b							116,733			
Mittelbedarf insgesamt a				4 131,992	152,349	1503,183	642,994	24,856	642,212	25,545
(Maßnahmen 1. bis 9.) b							917,482	147,426	1 716,314	167,589
a + b				4 131,992	152,349	1503,183	1 560,476	172,282	2 358,526	193,134
Bundesanteil a							393,587	14,913		15,327
b							562,162	88,456		100,554
a + b							955,749	103,369		115,881
Landesanteil a							249,407	9,943		10,218
b							355,320	58,970		67,035
a + b							604,727	68,913		77,253

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1984

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	17	17 000 ha	0,230		0,070	0,160			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	80	80 000 ha	12,200		1,537	0,087 10,742	1,800		0,311
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	3	1 500 ha	0,110		0,010	0,050 0,050	0,050		0,016
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	60	600 ha	0,260		0,060	0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	143	82 100 ha	12,570		1,607	0,337 10,792	0,050 1,800		0,327
3. Dorferneuerung	a b	15		5 200	2,300	1,300	0,100			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	450		80,000	6,000	11,450	6,745 18,200	40,000		0,400 14,367
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	800		2,100			2,100			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									0,163
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b						0,700			1,796

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a b	170			3,600		2,700	0,400			
4.8.	Buch- führung	a b							0,300			
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
4.12.	Umstellungs- prämie	a b										
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	100			5,000		2,000			3,000	0,450
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	1 520			90,700	6,000	16,150	2,100 8,145		43,000 18,200	0,850 16,326
5.	Marktstruktur- verbesserung											
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
5.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
5.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77 a b	12			29,150	6,327	20,523	1,900			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche) a b	12			29,150	6,327	20,523	1,900			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen a b	5			0,552		0,368	0,184 0,736			
5.2.2. Investitions- beihilfen a b	5			4,300		3,325	0,575			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a b	10			4,852		3,693	1,759 0,736			
5. Insgesamt (Marktstruktur) a b	22			34,002	6,327	24,216	2,659 0,736			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b	3			0,550			0,550			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	4		4,127		0,825	0,400 2,675			0,431
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	8		3,658		0,840	0,262 2,277			0,048
6.4. Ländliche Wege	a b	25	50 km	4,100		1,087	2,513			0,150
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	4	4 700 VSE	7,152		4,434	0,748 1,655			2,108
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	42	9 600 EGW	20,410		8,572	1,710 8,340			2,204
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- und Kulturbau)	a b	86		39,997		15,758	3,670 17,460			4,941
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	350	2 330 ha	4,910		2,123	2,287 0,091			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b	24	220 ha	0,380		0,160	0,220			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	16	23 000 ha	0,590		0,406	0,184			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b						0,050			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstliche Maßnahmen)	a b	390		5,880		2,689	2,691 0,141			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	409 957	300 000 Kühe	15 800		10,300	5,500			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b			15,800		10,300	5,500			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a	5			0,040			0,040			
b										
8.2.2. Landarbeiter- a	70			9,194	1,500	5,719	0,175			
Wohnungsbau b							1,025			
8.2. Insgesamt a	75			9,234	1,500	5,719	0,215			
Maßnahmen 8.2. b							1,025			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a				25,034	1,500	16,019	5,715			
Maßnahmen 8. b							1,025			
(weitere Maßnahmen)										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a	4			1,200			1,200			
b							0,220			
9.2. Sperrwerke a	3			23,000			3,000			
b							17,000			
9.3. Neubau von Schutz- a		19	km	93,916		0,800	50,009			
werken, Buhnen usw. b							12,714			
9. Insgesamt a	7			118,116		0,800	54,209			
Maßnahmen 9. b							29,934			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				331,729	16,127	78,609	71,641	0,050	43,000	0,850
(Maßnahmen 1. bis 9.) b							68,233	20,000		21,594
a + b				331,729	16,127	78,609	139,874	20,050	43,000	22,444
Bundesanteil a							48,406	0,030		0,510
b							43,933	12,000		12,956
a + b							92,339	12,030		13,466
Landesanteil a							23,235	0,020		0,340
b							24,300	8,000		8,638
a + b							47,535	8,020		8,978

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hamburg

Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
3. Dorferneuerung	a b									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	15		2,585		0,517	0,070 0,030	0,259 0,141	1,600 13,990	0,022 0,426
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	3		0,020			0,020			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b						0,008		1,220	0,052

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a b	64		1,480		1,110	0,370			
4.8.	Buch- führung	a b						0,002			
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b									
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12.	Umstellungs- prämie	a b									
4.13.	Agrarkreditprogramm	a b	25		2,150		0,450			1,700	0,200
4.	Insgesamt	a	107		6,235		2,077	0,460	0,259	3,300	0,222
	Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						0,040	0,141	15,210	0,478
5.	Marktstruktur- verbesserung										
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b									
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	1		1,500		1,200	0,100			
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b	1		6,000		4,800	0,300			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a b									
5.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b	3		6,320	1,680	4,108	0,292 0,900			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a b	5		13,820	1,680	10,108	0,692 0,900			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen	a b									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a b	1		0,250		0,200	0,050			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a b	1		0,250		0,200	0,050			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	6		14,070	1,680	10,308	0,742 0,900			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten	a b	1		0,023			0,023			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- a gegebener Nachteile b	1	150	ha	3,000	0,850	1,500	0,650		3,000	0,106
6.2. und 6.3. Ausgleich des a Wasserabflusses usw. b	2			1,700			0,200 0,600			
6.4. Ländliche Wege a b										
6.5. Wasserversorgungs- a Anlagen b										
6.6. Abwasser-Anlagen a b							1,810			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b	4			4,723	0,850	1,500	0,873 2,410		3,000	0,106
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche a und sonstige b forstliche Maßnahmen										
7.9. Maßnahmen aufgrund a neuartiger Waldschäden b										
7.10. Forstwirtschaftliche a Zusammenschlüsse b										
7.11. Forstwirtschaftliche a Wege b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b										
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- a prüfungen, Kontrollring b	1	1800	Kühe	0,027			0,027			
8.1.2. Leistungsprüfungs- a Anstalten b										
8.1. Insgesamt a Maßnahmen 8.1. b (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	1			0,027			0,027			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)				0,027			0,027			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw. a b	3			9,443			3,900 2,860			
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)	3			9,443			3,900 2,860			
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				34,498 34,498	2,530 2,530	13,885 13,885	6,002 6,210 12,212	0,259 0,141 0,400	3,300 18,210 21,510	0,222 0,584 0,806
Bundesanteil a b a + b							3,991 4,012 8,003	0,155 0,085 0,240		0,133 0,351 0,484
Landesanteil a b a + b							2,011 2,198 4,209	0,104 0,056 0,160		0,089 0,233 0,322

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	2	20 000	ha	0,200			0,300			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	30	30 500	ha	91,600	0,500	18,320	11,280 39,600			
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	5	2 500	ha	3,750		0,750	1,000 2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	40	1 100	ha	1,125		0,225	0,400 0,600			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	75	34 100	ha	96,475	0,500	19,295	12,680 42,200			
3. Dorferneuerung	a b	60			10,000		6,000	3,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	336			121,606	2,356	35,000	1,300 10,380	3,500 24,800	57,000 841,300	0,200 27,370
4.2. Ausgleichszulage	a b	7 590			3,500			3,500 5,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									5,300	0,180
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b							0,500		51,900	2,950

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	70		1,950		0,900	0,600 0,170			
4.8. Buch- führung	a b						0,350			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	60	70 ha	11,200		1,200			10,000	1,200
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkredit- Programm	a b	1 635		170,000		39,000			131,000	10,000
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	9 691		308,256	2,356	76,100	5,400 16,400	3,500 24,800	198,000 898,500	10,200 31,700
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	5		1,350		1,100	0,250			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	2		0,550		0,450	0,100			
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	2		3,000	0,750	1,950	0,300			
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	17			44,500	11,125	28,925	2,450			
5.1. Insgesamt a Maßnahmen 5.1. b (einzelne Bereiche)	26			49,400	11,875	32,425	3,100			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- a beihilfen b	50			2,300		1,400	0,900			
5.2.2. Investitions- a beihilfen b	20			24,000		18,000	6,000			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftliche b Erzeugnisse										
5.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
5.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt a (Maßnahmen 5.2. b und 5.3.)	70			26,300		19,400	6,900			
5 Insgesamt a (Marktstruktur) b	96			75,700	11,875	51,825	10,000			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b	1			0,400			0,400			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	70	10 000 ha	28,800	2,800	14,500	3,500 8,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	120	252 km	95,500	7,600	6,840	14,540 60,720			
6.4. Ländliche Wege	a b	50	120 km	16,000	1,000	9,000	3,000 2,000			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	20	8 500 VSE	18,000		12,000	1,000 6,000			
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	149	60 000 E/ EGW	153,000	7,000	100,000	15,000 22,000			
6. Insgesamt Maßnahmen (Wasser- und Kulturbau)	6. a b	410		311,700	18,400	142,340	37,440 98,720			
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	1 800	4 660 km	18,200		8,203	5,297 4,200			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b	500	4 500 ha	4,000		1,597	2,403			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	150		2,800		2,000	0,150 0,650			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b	40	50 km	1,500		0,700	0,150 0,650			
7. Insgesamt Maßnahmen	7. a b	2 490		26,500		12,500	8,000 5,500			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	29 668	756 686 Kühe	48,300		41,850	6,450			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b			48,300		41,850	6,450			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a	10			0,070			0,070			
b										
8.2.2. Landarbeiter- a	90			18,000		14,500	2,000			
Wohnungsbau b							1,500			
8.2. Insgesamt a	100			18,070		14,500	2,070			
Maßnahmen 8.2. b							1,500			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a				66,370		56,350	8,520			
Maßnahmen 8. b							1,500			
(weitere Maßnahmen)										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a	2			0,400			0,400			
b										
9.2. Sperrwerke a										
b							0,600			
9.3. Neubau von Schutz- a	35	15	km	80,350			12,360			
werken, Buhnen usw. b							76,910			
9. Insgesamt a	37			80,750			12,760			
Maßnahmen 9. b							77,510			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				975,951	33,131	364,410	97,800	3,500	198,000	10,200
(Maßnahmen 1. bis 9.) b							242,130	24,800	898,500	31,700
a + b				975,951	33,131	364,410	339,930	28,300	1 096,500	41,900
Bundesanteil a							59,956	2,100		6,120
b							153,029	14,880		19,020
a + b							212,985	16,980		25,140
Landesanteil a							37,844	1,400		4,080
b							89,101	9,920		12,680
a + b							126,945	11,320		16,760

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bremen

Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
3. Dorferneuerung	a b									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	6		1,600		0,500	0,040	0,160	0,900	0,030 0,280
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	125		0,400			0,400			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	10		0,750		0,560	0,190			
4.8. Buch- führung	a b									
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	13		0,800		0,300			0,500	0,060
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	154		3,550		1,360	0,630	0,160	1,400	0,090 0,280
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b									
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b	1		3,000		2,250	0,750			

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77 a b										
5.1. Insgesamt a Maßnahmen 5.1. b (einzelne Bereiche)	1			3,000		2,250	0,750			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen a b										
5.2.2. Investitions- beihilfen a b	5			2,344		1,798	0,546			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher a Erzeugnisse b										
5.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
5.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. b und 5.3.)	5			2,344		1,798	0,546			
5. Insgesamt a (Marktstruktur) b	6			5,344		4,048	1,296			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b									
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b									
6.4. Ländliche Wege	a b									
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b									
6.6. Abwasser- Anlagen	a b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- und Kulturbau)	a b									
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	4		0,383		0,153	0,230			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b									
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstliche Maßnahmen)	a b	4		0,383		0,153	0,230			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
81. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b									

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen) b										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b				7,047			7,047 6,429			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw. a b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. (Küstenschutz) b				7,047			7,047 6,429			
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				16,324 16,324		5,561 5,561	9,203 6,429 15,632	0,160 0,160	1,400 1,400	0,090 0,280 0,370
Bundesanteil a b a + b							6,227 4,500 10,727	0,096 0,096		0,054 0,168 0,222
Landesanteil a b a + b							2,976 1,929 4,905	0,064 0,064		0,036 0,112 0,148

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1984

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel					
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung		a b	7	30 000	ha	1,200		0,200 1,000				
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungs- verfahren		a b	8	8 000	ha	57,000		4,000	52,742	5,000		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen		a b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung		a b										
2.4. Freiwilliger Landtausch		a b	35	800	ha	0,530		0,280	0,150 0,050			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		a b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)		a b	43	8 800	ha	57,530		4,280	0,150 52,792	5,000		
3. Dorferneuerung		a b	80			9,750		4,100	3,900			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen		a b	320			115,260		48,510	0,500 12,750	1,200 17,560	40,600 175,200	0,326 17,884
4.2. Ausgleichs- zulage		a b	3 400			4,115			4,115			
4.4. Überbrückungshilfe		a b									5,750	0,230
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte		a b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils		a b									6,500	0,260

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	360		12,000		9,000	1,000 0,500			
4.8. Buch- führung	a b						0,440			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkredit- programm	a b	400		28,000		8,000			20,000	4,000
4. Insgesamt	a	4 480		159,375		65,510	5,615	1,200	60,600	4,326
Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						13,690	17,560	187,450	18,374
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	9		19,000		17,100	0,800 0,900			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	3		3,750		3,375	0,375 0,075			
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
5.1. Insgesamt a Maßnahmen 5.1. b (einzelne Bereiche)	12			22,750		20,475	1,175 0,975			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen a b										
5.2.2. Investitions- beihilfen a b	6			3,500		3,150	0,350			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher a Erzeugnisse b										
5.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
5.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt a (Maßnahmen 5.2. b und 5.3.)	6			3,500		3,150	0,350			
5. Insgesamt a (Marktstruktur) b	18			26,250		23,625	1,525 0,975			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 15	4 276	ha	15,489		6,026	3,963			
	b						4,037			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 31	14 100	ha	45,000		21,500	12,000			
	b						10,000			
6.4. Ländliche Wege	a									
	b									
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 11	17 000	VSE	37,406		18,703	4,760			
	b						3,240			
6.6. Abwasser- Anlagen	a 40	80 000	VSE	64,785		19,435	22,050			
	b						17,950			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- und Kulturbau)	a 97			162,680		65,664	42,773			
	b						35,227			
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a									
	b									
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a 500	900	ha	7,617		3,047	4,570			
	b									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 90			1,250		0,750	0,500			
	b									
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 110	220	km	5,617		1,686	2,931			
	b						1,000			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstliche Maßnahmen)	a 700			14,484		5,483	8,001			
	b						1,000			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollring	a 319858			12,000		9,700	2,300			
	b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a									
	b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a			12,000		9,700	2,300			
	b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a	8			0,060			0,060			
b										
8.2.2. Landarbeiter- a										
Wohnungsbau b										
8.2. Insgesamt a	8			0,060			0,060			
Maßnahmen 8.2. b										
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a				12,060	9,700		2,360			
Maßnahmen 8. b										
(weitere Maßnahmen)										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a										
b										
9.2. Sperrwerke a										
b										
9.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Buhnen usw. b										
9. Insgesamt a										
Maßnahmen 9. b										
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				443,329	178,362		64,524	1,200	60,600	4,326
(Maßnahmen 1. bis 9.) b							104,684	22,560	187,450	18,374
a + b				443,329	178,362		169,208	23,760	248,050	22,700
Bundesanteil a							38,714	0,720		2,596
b							62,810	13,536		11,025
a + b							101,524	14,256		13,621
Landesanteil a							25,810	0,480		1,730
b							41,874	9,024		7,349
a + b							67,684	9,504		9,079

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hessen

Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	19	642 000 ha	0,660			0,660			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	230	149 800 ha	24,300	2,500	1,425	17,675 1,250	2,700		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	6	480 ha	5,550		0,250	4,800	0,500		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	236	150 280 ha	29,850	2,500	1,675	22,475 1,250	3,200		
3. Dorferneuerung	a b	500		25,000	1,000	14,000	10,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	190		46,572		8,482	2,648 2,202	5,687 2,013	20,355 132,754	0,347 5,003
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	6 800		8,585			8,585			
4.4. Überbrückungshilfe	a b								13,050	0,522
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b								10,700	0,428

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	120		3,600		2,690	0,910			
4.8. Buch- führung	a b						0,120			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	700		66,500		23,500			43,000	3,700
4. Insgesamt	a	7 810		125,257		34,672	12,143	5,687	63,355	4,047
Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						2,322	2,013	156,504	5,953
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	1		0,500		0,400	0,100			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
5.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	5		8,463	2,115	5,671	0,677			
	b						2,136			
5.1. Insgesamt	a	6		8,963	2,115	6,071	0,777			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b						2,136			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen	a	3		0,625		0,375	0,250			
	b									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	2		1,400		1,050	0,350			
	b									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a									
	b									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a									
	b									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a									
	b									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	5		2,025		1,425	0,600			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b									
5. Insgesamt	a	11		10,988	2,115	7,496	1,377			
(Marktstruktur)	b						2,136			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten	a			1,000			1,000			
	b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile a b	1	575	ha	21,459		4,292	10,167			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a b	14	2	ha	19,176		2,876	16,300			
6.4. Ländliche Wege a b	19	89	km	8,037	2,411	2,411	3,215			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen a b		35 000	VSE	8,000		5,000	3,000			
6.6. Abwasser- Anlagen a b		70 000	EGW	42,000		23,292	18,708			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b	34			99,672	2,411	37,871	52,390			
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige a forstliche Maßnahmen b				5,600		3,350	2,250			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden a b				5,500		3,296	2,204			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b				1,000		0,600	0,400			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege a b		145	km	3,900	0,635	1,515	1,750			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b				16,000	0,635	8,761	6,604			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe a b	26	183 800		1,039		0,629	0,410			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten a b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. a (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b				1,039		0,629	0,410			

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	3			0,650		0,542	0,062			
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	3			0,650		0,542	0,062			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)				1,689		1,171	0,472			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- a werken, Bühnen usw. b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				309,116 309,116	8,661 8,661	105,646 105,646	106,121 5,708 111,829	8,887 2,013 10,900	63,355 156,504 219,859	4,047 5,953 10,000
Bundesanteil a b a + b							63,672 3,425 67,097	5,332 1,208 6,540		2,428 3,572 6,000
Landesanteil a b a + b							42,449 2,283 44,732	3,555 0,805 4,360		1,619 2,381 4,000

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1	485 716 ha	0,200			0,200			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	160	122 225 ha	31,259		6,252	7,964 11,897	0,810		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	94	12 911 ha	38,819		9,090	10,014 14,960	2,190		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	48	18 047 ha	4,222		0,844	1,136 1,698			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	55	96 ha	0,126		0,026	0,100			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b						0,031			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	357	153 279 ha	74,426		16,212	19,214 28,586	3,000		
3. Dorferneuerung	a b	18		8,750		5,250	2,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	150		50,000		11,500	0,500 4,000		30,000	0,500 9,400
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	3 700		4,850			4,850			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									0,400
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b						0,250			0,200

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	20			0,400		0,300	0,100			
4.8. Buch- führung	a b							0,192			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b										
4.10. Verpachtungs- prämie	a b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b										
4.12. Umstellungs- prämie	a b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	450			35,000		10,700			24,300	2,500
4. Insgesamt	a b	4 320			90,250		22,500	5,450 4,442		54,300 9,500	3,000 10,000
5. Marktstruktur- verbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a b										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b										
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	1			5,000		4,000	0,600			
5.1.6. Seefisch- märkte	a b										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7.	Zucker- fabriken	a b	11		45,000	12,450	26,450	2,500 2,300			
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a b									
5.1.	Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a b	12		50,000	12,450	30,450	3,100 2,300			
5.2.	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz		7		1,500		0,900	0,600			
5.2.1.	Start- beihilfen	a b									
5.2.2.	Investitions- beihilfen	a b	12		38,000	10,300	22,400	2,300 1,700			
5.3.	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
5.3.2.	Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
5.3.3.1.	Startbeihilfen Hopfen	a b									
5.3.3.2.	Beihilfen Hopfen	a b									
5.3.4.	Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3.	Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a b									
5.	Insgesamt (Marktstruktur)	a b	31		89,500	22,750	53,750	6,000 4,000			
6.	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		4		0,700			0,700			
6.0.	Vorarbeiten	a b									

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	3	1 300 ha	6,500		2,000	4,500			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	14		17,700		9,200	3,500 5,000			
6.4. Ländliche Wege	a b	66	83 km	13,218		8,618	2,000 1,500			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	21	180 000 VSE	25,600		13,300	2,313 10,000			
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	20		43,313		15,000	3,300 19,000			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b		128		107,031		48,118	16,313 35,500			
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	780	4 300 ha	7,300		3,800	2,000 1,500			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b	450	3 500 ha	7,200		3,207	2,993			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	35		0,500		0,300	0,200			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b	370	210 km	4,400		2,100	1,300 1,000			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b		1 635		19,400		9,407	6,493 2,500			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b	3		6,689		4,939	1,750			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	1		0,250			0,250			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b			6,939		4,939	2,000			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	5			0,550		0,400	0,200			
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	5			0,550		0,400	0,200			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)				7,489		5,339	2,000 0,200			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- a werken, Bühnen usw. b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				397,046 397,046	22,750 22,750	160,576 160,576	57,670 75,228 132,898	3,000 9,500 12,500	54,300 10,000 54,300	3,000 10,000 13,000
Bundesanteil a b a + b							34,602 45,137 79,739	1,800 5,700 7,500		1,800 6,000 7,800
Landesanteil a b a + b							23,068 30,091 53,159	1,200 3,800 5,000		1,200 4,000 5,200

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des MittelbedarfsLand: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1984

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	3	19 000	ha	0,278	0,028		0,100 0,150			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	38	23 150	ha	87,973	5,500	19,099	10,074 44,484		8,980	0,445
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	7	360	ha	25,135	0,500	5,533	2,803 12,785		2,560	0,127
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	8	9 200	ha	12,568		2,766	1,401 6,393		1,280	0,063
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b				0,110		0,010	0,100			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b							0,325			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	53	32 710	ha	125,786	6,000	27,408	14,378 63,987		12,820	0,635
3. Dorferneuerung	a b	250			35,000		25,000	2,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	250			98,500	4,500	27,847	2,153 8,950	2,000 25,997	43,000 333,000	0,600 15,315
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	19 500			24,500			24,500			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									22,430	0,960
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b									37,800	1,750

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	220		10,600		8,185	1,615 0,040			
4.8. Buch- führung	a b						0,450			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	10	50 ha	2,200		0,200			2,000 7,100	0,020 0,355
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	520		60,000		18,000			42,000	2,000
4. Insgesamt	a	20 500		195,800	4,500	54,232	28,268	2,000	87,000	2,620
Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						9,440	25,997	400,330	18,380
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	12		17,000		14,850	0,150 1,350			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a									
	b									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	50		70,000	17,000	45,500	1,000			
	b						5,500			
5.1. Insgesamt	a	62		87,000	17,000	60,350	1,150			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b						6,850			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen	a	30		20,000		15,500	1,500			
	b						3,000			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	70		24,000		21,000	0,500			
	b						2,500			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a									
	b									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a									
	b									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a									
	b									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a									
	b									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	100		44,000		36,500	2,000			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b						5,500			
5. Insgesamt	a	162		131,000	17,000	96,850	3,150			
(Marktstruktur)	b						12,350			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturnbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten	a			0,400			0,400			
	b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 3	60	ha	1,700	0,915		0,785			
	b						0,900		3,500	0,090
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a 24	2	CBM	35,000	13,000		3,000			
	b						15,500		9,000	0,325
6.4. Ländliche Wege	a 41	220	km	40,000	24,174		3,976			
	b						9,900		30,000	1,124
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 26	41 000	VSE	28,300	17,000		2,300			
	b						10,200			
6.6. Abwasser- Anlagen	a 32	54 000	EGW	64,200	34,000		8,200			
	b						19,300			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b	126			169,600	89,089		18,661			
							55,800		42,500	1,539
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a 1 800	3 000	ha	5,350	2,850		2,500			
	b									
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a 3 500	3 000	ha	16,000	7,550		8,450			
	b									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 45			2,400	1,450		0,250			
	b						0,550			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 260	180	km	7,000	3,600		1,400			
	b						2,100			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b	5 605			30,750	15,450		12,600			
							2,650			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a			17,791	0,700	11,441	5,650			
	b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 1			2,047			0,600			
	b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a			19,838	0,700	11,441	6,250			
	b									

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	8			2,720	0,600	1,720	0,100 0,100			
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	8			2,720	0,600	1,720	0,100 0,100			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)				22,558	1,300	13,161	6,350 0,100			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				710,772 710,772	28,800 28,800	321,218 321,218	85,507 144,477 229,984	2,000 25,997 27,997	87,000 455,650 542,650	2,620 20,554 23,174
Bundesanteil a b a + b							51,304 86,686 137,990	1,200 15,598 16,798		1,572 12,332 13,904
Landesanteil a b a + b							34,203 57,791 91,994	0,800 10,399 11,199		1,048 8,222 9,270

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	5	40 000 ha	0,450		0,050	0,100 0,200			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	90	90 000 ha	255,400	14,000	50,000	43,700 150,000			4,155
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	3	150 ha	15,000		4,500	7,000			0,195
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	10	2 500 ha	2,500		0,700	1,000			0,050
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	80	250 ha	0,250		0,050	0,300			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	183	92 900 ha	273,150	14,000	55,250	43,700 158,300			4,400
3. Dorferneuerung	a b									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	630		269,000		78,000	1,000 18,395	5,000 40,095	125,000	38,000
4.2. Ausgleichszulage	a b	36 000		55,000			55,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b						2,800			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	400		6,000		4,479	1,521			
4.8. Buchführung	a b						1,385			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b									
4. Insgesamt	a	37 030		330,000		82,479	57,521	5,000	125,000	
Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						22,580	40,095		38,000
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	4		10,000		8,000	0,500 0,563			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	5		10,000		8,000	1,000 0,099			
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	30			96,000	24,000	62,395	1,605 3,395			
5.1. Insgesamt a Maßnahmen 5.1. b (einzelne Bereiche)	39			116,000	24,000	78,395	3,105 4,057			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen a b	27						1,550 0,261			
5.2.2. Investitions- beihilfen a b	26			15,600		11,700	1,900 1,127			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher a Erzeugnisse b										
5.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
5.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt a (Maßnahmen 5.2. b und 5.3.)	53			15,600		11,700	3,450 1,388			
5. Insgesamt a (Marktstruktur) b	92			131,600	24,000	90,095	6,555 5,445			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b	19			3,000			1,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b									
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	94	6 hm ³	80,700	2,000	10,000	3,700 61,000			1,200
6.4. Ländliche Wege	a b	40	55 km	12,500		6,500	3,000 2,000			3,100
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b									1,800
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	21	2 600 EGW	15,400		7,100	4,300			7,000
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b		174		111,600	2,000	23,600	11,000 64,000			13,100
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b						12,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	65		0,500		0,300	0,200			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b	300	370 km	17,000		5,100	1,900 8,900			0,200
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b		365		17,500		5,400	13,900 9,100			0,200
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	12			2,400	0,350	1,450	0,578			
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	12			2,400	0,350	1,450	0,578			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)				2,400	0,350	1,450	0,578			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				866,700 866,700	40,350 40,350	258,324 258,324	132,776 260,203 392,979	5,000 40,095 45,095	125,000 55,700 125,000	
Bundesanteil a b a + b							79,665 156,122 235,787	3,000 24,057 27,057		33,420 33,420
Landesanteil a b a + b							53,111 104,081 157,192	2,000 16,038 18,038		22,280 22,280

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Saarland

Haushaltsjahr (HJ) 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1	100 ha	0,013		0,008	0,005			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	24	17 400 ha	6,250		1,250	1,600 1,300	0,200 0,400		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	26	20 000 ha	3,500		0,700	1,600	0,400		0,010
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	50	37 400 ha	9,750		1,950	3,200 1,300	0,600 0,400		0,010
3. Dorferneuerung	a b	30		1,950		1,050	0,100			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	35		7,928		2,500	0,735	1,600	3,000	1,650
4.2. Ausgleichs- zulage	a b									
4.4. Überbrückungshilfe	a b									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	15		0,700		0,560	0,140			
4.8. Buch- führung	a b						0,025			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkredit- programm	a b	43		4,100		1,310			2,790	0,130
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	93		12,728		4,370	0,140 0,760		5,790 1,600	0,130 1,650
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b									
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a b									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a b									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a b									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- beihilfen	a b	1		0,225		0,015	0,010			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a b	10		0,400		0,300	0,100			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a									
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a b	11		0,425		0,315	0,110			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	11		0,425		0,315	0,110			
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten	a b	1		0,620			0,120			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a									
	b									
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	25	km	5,090		1,810	1,380			
	b									
6.4. Ländliche Wege	a	3	4 km	0,400		0,200	0,200			
	b									0,250
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	15	5 000 VSE	2,760		1,380	0,880			
	b						2,120			0,880
6.6. Abwasser- Anlagen	a	11	10 000 EGW	6,750		2,250	3,500			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b	30			15,620		5,640	6,080 2,120			1,130
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	28	180 ha	0,390		0,190	0,200			
	b									
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a	5	120 ha	0,300		0,110	0,190			
	b									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a									
	b									
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	6	8 km	0,400		0,300	0,100			
	b									
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b	39			1,090		0,600	0,490			
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a	4	8 000 Kühe	0,400		0,200	0,200			
	b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a									
	b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a			0,400		0,200	0,200			
	b									

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
8.2.2. Landarbeiter- a	2			0,460		0,390	0,070			
b										
8.2. Insgesamt a	2			0,460		0,390	0,070			
b										
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a				0,860		0,590	0,270			
b										
(weitere Maßnahmen)										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a										
b										
9.2. Sperrwerke a										
b										
9.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Bühnen usw. b										
9. Insgesamt a										
b										
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a				42,436		14,523	10,395	0,600	5,790	0,130
(Maßnahmen 1. bis 9.) b							4,180	2,000		2,790
a + b				42,436		14,523	14,575	2,600	5,790	2,920
Bundesanteil a							6,237	0,360		0,078
b							2,508	1,200		1,674
a + b							8,745	1,560		1,752
Landesanteil a							4,158	0,240		0,052
b							1,672	0,800		1,116
a + b							5,830	1,040		1,168

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Berlin

Haushaltsjahr 1984

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
3. Dorferneuerung	a b	3		0,271		0,186	0,085			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	23		0,684		0,317	0,150 0,050 0,320	0,167	0,010 0,060	
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	30		0,120			0,120			
4.4. Überbrückungshilfe	a b									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b									

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	20		2,000		1,500	0,500			
4.8. Buch- führung	a b									
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	1		0,166		0,016		0,150		
4.10. Verpachtungs- prämie	a b									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
4.12. Umstellungs- prämie	a b									
4.13. Agrarkredit- programm	a b	5		0,350		0,050			0,300	0,050
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	79		3,320		1,883	0,770	0,200 0,320	0,467	0,060 0,060
5. Marktstruktur- verbesserung										
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1. Molkerei- struktur	a b									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b									
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
5.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken a b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77 a b										
5.1. Insgesamt a Maßnahmen 5.1. b (einzelne Bereiche)										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Start- a beihilfen b										
5.2.2. Investitions- a beihilfen b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher b Erzeugnisse										
5.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
5.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt a (Maßnahmen 5.2. b und 5.3.)										
5. Insgesamt a (Marktstruktur) b										
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b									
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b									
6.4. Ländliche Wege	a b	2		0,340			0,340			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	2		0,160			0,160			
6.6. Abwasser- Anlagen	a b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a (Wasser- und Kulturbau) b	a b	4		0,500			0,500			
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a b									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b									
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a (Forstliche Maßnahmen) b	a b									
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungs- prüfungen, Kontrollringe	a b									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a b										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
8.2. Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)										
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a b										
9.2. Sperrwerke a b										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
9. Insgesamt a Maßnahmen 9. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 9.) b a + b				4,091 4,091	2,069 2,069		1,355 0,320 1,355	0,200 0,320 0,520	0,467 0,467	0,060 0,060 0,120
Bundesanteil a b a + b							0,813 0,192 0,813	0,120 0,128 0,312		0,036 0,036 0,072
Landesanteil a b a + b							0,542 0,128 0,542	0,080 0,128 0,208		0,024 0,024 0,048

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1985

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurb- reinigung	Dorf- er- neuerung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	207,750	134,150	73,600	0,160	16,635	1,500	45,671	3,820	34,610	2,984	7,370	95,000
Hamburg	14,737	9,522	5,215	—	—	—	1,671	2,100	4,166	—	—	6,800
Niedersachsen	476,870	295,151	181,719	0,400	79,500	3,000	113,000	13,000	160,610	14,500	2,570	90,290
Bremen	10,416	6,916	3,500	—	—	—	1,520	1,400	0,270	0,560	—	6,666
Nordrhein- Westfalen	248,800	149,280	99,520	1,200	80,200	6,000	60,560	4,480	85,000	9,000	2,360	—
Hessen	157,264	94,358	62,906	0,660	27,925	10,000	32,200	3,513	79,004	3,900	0,062	—
Rheinland- Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden- Württemberg	312,000	187,200	124,800	0,300	96,000	2,000	100,200	18,000	85,200	9,000	1,300	—
Bayern	852,520	511,512	341,008	0,500	325,120	35,000	200,780	20,000	247,900	20,200	3,020	—
Saarland	26,090	15,654	10,436	0,050	6,500	0,900	5,820	0,950	11,450	0,420	—	—
Berlin	2,480	1,488	0,992	—	—	0,080	2,240	—	0,110	0,050	—	—
insgesamt	2 477,325	1 506,270	971,055	3,470	683,680	62,480	593,804	76,263	770,133	70,107	18,632	198,756
Bundesanteil				2,082	410,208	37,488	356,282	45,758	462,080	42,064	11,179	139,129
Länderanteil				1,388	273,472	24,992	237,522	30,505	308,053	28,043	7,453	59,627

Übersicht 16

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1986

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Dorf- er- neuerung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	207,750	134,150	73,600	0,160	16,635	1,500	45,671	3,820	34,610	2,984	7,370	95,000
Hamburg	13,482	8,729	4,753	—	—	—	1,701	1,170	4,211	—	—	6,400
Niedersachsen	476,870	295,151	181,719	0,400	79,500	3,000	113,000	13,000	160,610	14,500	2,570	90,290
Bremen	10,416	6,916	3,500	—	—	—	1,520	1,400	0,270	0,560	—	6,666
Nordrhein- Westfalen	249,800	149,880	99,920	1,200	80,200	7,000	60,560	4,480	85,000	9,000	2,360	—
Hessen	157,264	94,358	62,906	0,660	27,925	10,000	32,200	3,513	79,004	3,900	0,062	—
Rheinland- Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden- Württemberg	312,000	187,200	124,800	0,300	96,000	2,000	101,200	18,000	85,200	9,000	0,300	—
Bayern	855,310	513,186	342,124	0,500	325,120	35,000	203,570	20,000	247,900	20,200	3,020	—
Saarland	26,395	15,837	10,558	0,050	6,500	1,000	5,925	0,950	11,500	0,470	—	—
Berlin	2,530	1,518	1,012	—	—	0,080	2,290	—	0,110	0,050	—	—
insgesamt	2480,215	1507,964	972,251	3,470	683,680	63,580	597,779	75,333	770,228	70,157	17,632	198,356
Bundesanteil				2,082	410,208	38,148	358,667	45,200	462,137	42,094	10,579	138,849
Länderanteil				1,388	273,472	25,432	239,112	30,133	308,091	28,063	7,053	59,507

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1987

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Dorf- er- neuerung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	207,750	134,150	73,600	0,160	16,635	1,500	45,671	3,820	34,610	2,984	7,370	95,000
Hamburg	12,850	8,360	4,490	—	—	—	2,040	0,550	3,760	—	—	6,500
Niedersachsen	476,870	295,151	181,719	0,400	79,900	3,000	112,600	13,000	160,610	14,500	2,570	90,290
Bremen	10,416	6,916	3,500	—	—	—	1,520	1,400	0,270	0,560	—	6,666
Nordrhein- Westfalen	250,300	150,180	100,120	1,200	80,200	7,500	60,560	4,480	85,000	9,000	2,360	—
Hessen	157,264	94,358	62,906	0,660	27,925	10,000	32,200	3,513	79,004	3,900	0,062	—
Rheinland- Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden- Württemberg	312,000	187,200	124,800	0,300	96,000	2,000	101,200	18,000	85,200	9,000	0,300	—
Bayern	855,310	513,186	342,124	0,500	325,120	35,000	203,570	20,000	247,900	20,200	3,020	—
Saarland	26,930	16,158	10,772	0,050	6,550	1,300	6,030	0,950	11,500	0,550	—	—
Berlin	2,580	1,548	1,032	—	—	0,080	2,340	—	0,110	0,050	—	—
insgesamt	2 480,668	1 508,246	972,422	3,470	684,130	64,380	597,873	74,713	769,777	70,237	17,632	198,456
Bundesanteil				2,082	410,478	38,628	358,724	44,828	461,866	42,142	10,579	138,919
Länderanteil				1,388	273,652	25,752	239,149	29,885	307,911	28,095	7,053	59,537

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1982 (Kassenmittel)

(Beträge in Mio. DM)

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	Soll				Ist		
	Mittel- ansatz lt. Rahmen- plan	Mittel- ansatz nach Umschichtungen	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen		Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
			auf Bund	auf Land		auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	165,873	165,873	106,703	59,170	166,372	107,055	59,317
Hamburg	13,767	13,647	8,912	4,735	12,887	8,456	4,431
Niedersachsen	368,215	368,215	229,957	138,258	367,730	229,666	138,064
Bremen	20,408	20,108	13,934	6,174	20,107	13,933	6,174
Nordrhein-Westfalen	191,370	191,370	114,822	76,548	184,134	110,481	73,653
Hessen	118,327	118,327	70,996	47,331	113,223	67,934	45,289
Rheinland-Pfalz	140,882	140,882	84,529	56,353	140,315	84,189	56,126
Baden Württemberg	246,195	246,195	147,717	98,478	232,981	139,789	93,192
Bayern	434,098	434,098	260,459	173,639	456,965	274,179	182,786
Saarland	18,043	18,043	10,826	7,217	13,079	7,847	5,232
Berlin	1,909	1,909	1,145	0,764	1,025	0,615	0,410
Bundesgebiet	1 719,087	1 718,667	1 050,000	668,667	1 708,818	1 044,144	664,674

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	freiwilliger Landtausch			Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,150	0,410	0,410	—	—	-0,001
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	1,000	1,154	1,154	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	0,075	0,075
Rheinland-Pfalz	—	0,037	0,036	—	—	—
Baden Württemberg	0,089	0,023	0,023	0,286	0,284	0,284
Bayern	0,200	0,154	0,154	0,400	1,035	1,035
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	1,439	1,778	1,777	0,686	1,394	1,393

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,160	0,160	0,159	1,450	1,586	1,586	9,385	9,021	9,021	0,363	0,363	0,363
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,400	0,246	0,246	—	1,847	1,847	45,000	44,700	43,448	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,100	1,100	0,738	—	28,062	28,062	55,537	31,111	31,111	—	—	—
0,460	0,460	0,437	2,500	5,496	5,469	22,425	20,268	19,695	—	—	—
0,200	0,076	0,076	3,000	1,677	1,677	44,877	46,164	46,164	—	—	—
0,241	0,241	0,250	—	—	—	75,900	74,968	72,701	1,125	0,881	0,880
0,168	0,168	0,168	—	11,575	13,275	160,830	185,286	181,916	4,750	4,679	4,679
0,020	—	—	0,800	0,570	0,570	3,200	3,450	3,461	0,010	0,012	0,011
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,749	2,451	2,074	7,750	50,813	52,486	417,154	414,968	407,517	6,248	5,898	5,896

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
11,500	12,352	12,352	8,567	8,130	8,105	19,610	17,467	17,467	—	—	—
0,850	0,594	0,406	0,826	0,982	0,632	0,680	0,570	0,468	—	—	—
25,470	32,434	32,434	33,360	27,658	27,658	29,050	27,350	27,266	—	—	—
0,360	—	—	0,718	0,441	0,441	0,370	0,252	0,252	—	—	—
20,459	19,302	19,302	20,398	17,084	16,144	15,395	16,464	16,464	—	—	—
6,190	6,531	5,535	16,882	16,042	14,500	7,229	6,316	5,777	—	—	—
10,000	10,057	9,513	11,350	10,376	10,376	11,000	9,837	9,837	—	—	—
22,680	25,222	24,188	38,220	36,987	37,142	18,900	19,874	19,873	—	—	—
65,605	38,916	55,906	79,139	69,369	77,303	38,500	35,750	35,750	—	—	—
1,600	1,811	1,742	0,880	1,052	1,044	1,200	1,270	1,269	—	—	—
1,040	0,907	0,340	0,649	0,649	0,480	0,070	0,070	0,055	—	—	—
165,754	148,126	161,718	210,989	188,770	193,825	142,004	135,220	134,478	—	—	—

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	Umstellungen im Weinbau			Verbesserung der Marktstruktur		
	Soll lt. Rahmen- plan	Ist	Soll nach Um- schichtung	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43
Schleswig-Holstein	—	—	—	1,224	2,124	2,345
Hamburg	—	—	—	0,690	0,448	0,227
Niedersachsen	—	—	—	6,000	3,553	4,413
Bremen	—	—	—	1,268	0,275	0,275
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	2,050	1,506	1,389
Hessen	0,105	0,062	0,057	1,713	2,461	2,436
Rheinland-Pfalz	2,750	2,602	2,602	3,350	3,313	3,313
Baden-Württemberg	—	—	—	5,854	5,620	4,002
Bayern	—	—	—	5,689	2,126	2,126
Saarland	—	—	—	1,100	1,100	1,100
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	2,855	2,664	2,659	28,938	22,526	21,626

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	waldbauliche Maßnahmen			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft ²⁾		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58
Schleswig-Holstein	0,870	1,463	1,463	0,145	0,155	0,155
Hamburg	—	0,001	—	—	—	—
Niedersachsen	5,200	5,136	5,134	0,600	0,838	0,838
Bremen	0,250	0,121	0,121	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	1,775	0,100	0,100	—
Hessen	1,750	1,775	1,775	0,550	0,367	0,180
Rheinland-Pfalz	2,800	3,054	3,054	0,200	0,146	0,146
Baden-Württemberg	3,000	3,000	2,773	0,950	0,950	0,892
Bayern	—	—	—	—	0,195	0,195
Saarland	0,183	0,183	0,183	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	14,053	14,733	16,278	2,545	2,751	2,406

²⁾ vormals „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Marktstrukturgesetz			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ¹⁾					
Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
44	45	46	47	48	49	50	51	52
0,900	0,500	0,500	25,417	25,602	26,213	5,862	5,584	5,583
0,010	0,010	0,115	4,043	3,643	3,643	0,113	0,114	0,113
7,000	7,545	7,545	115,435	116,462	116,455	—	—	—
0,250	0,322	0,321	0,300	0,008	0,008	—	—	—
0,670	0,670	0,179	73,961	73,961	66,961	—	—	—
0,600	0,540	0,509	57,673	57,684	56,673	—	—	—
3,650	3,687	3,687	45,755	47,905	47,905	—	—	—
8,015	7,748	7,693	61,206	60,706	52,754	2,344	2,185	2,185
1,603	1,988	1,988	63,600	68,500	67,900	12,680	13,612	13,612
—	—	—	7,700	7,466	2,624	1,150	0,929	0,897
—	—	—	0,150	0,283	0,150	—	—	—
22,698	23,010	22,537	455,240	462,220	441,286	22,149	22,424	22,390

¹⁾ incl. forstwirtschaftl. Wege

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Leistungsprüfungen			Landarbeiter Wohnungsbau, Anpassungshilfe			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
59	60	61	62	63	64	65	66	67
6,480	6,642	6,642	2,000	1,728	1,728	71,790	72,623	72,318
0,032	0,032	0,032	0,008	0,008	0,007	6,515	7,245	7,244
6,850	6,450	6,450	2,570	2,562	2,562	90,280	90,280	90,280
—	—	—	—	—	—	16,892	18,689	18,689
1,700	2,010	2,009	—	—	—	—	—	—
—	—	—	0,250	0,250	0,105	—	—	—
1,750	1,750	1,750	0,200	0,201	0,179	—	—	—
6,985	7,106	6,905	0,400	0,400	0,436	—	—	—
0,213	0,267	0,480	0,721	0,478	0,478	—	—	—
0,170	0,200	0,178	0,030	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
24,180	24,457	24,446	6,179	5,627	5,495	185,477	188,837	188,531

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1982

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Soll

Zeile b = Ist

D = Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt 1982	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	124,405	110,717		13,688
	b	117,076	103,388		13,688
Hamburg	a	8,971	7,821		1,150
	b	6,111	5,886		0,225
Niedersachsen	a	278,598	250,098		28,500
	b	277,428	249,062		28,366
Bremen	a	1,342	—		1,342
	b	—	—		—
Nordrhein-Westfalen	a	144,768	128,823		15,945
	b	95,487	79,542		15,945
Hessen	a	40,730	27,063		13,667
	b	21,279	17,532		3,747
Rheinland-Pfalz	a	105,150	91,650		13,500
	b	97,340	85,940		11,400
Baden-Württemberg	a	186,243	160,243		26,000
	b	184,953	163,953		21,000
Bayern	a	328,380	269,600		58,780
	b	328,380	286,414		41,966
Saarland	a	12,000	8,000		4,000
	b	12,000	9,550		2,450
Berlin	a	0,140	—		0,140
	b	0,140	—		0,140
insgesamt	a	1 230,727	1 054,015		176,712
	b	1 140,194	1 001,267		138,927
davon Bund	a	751,399	645,371		106,028
	b	696,432	613,076		83,356

Fälligkeiten: 1983			1984			1985			1986 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5	6		7	8		9	10		11	12	
87,027	1,275		16,240	1,218		7,240	1,159		0,210	10,036	
64,788	1,275		19,278	1,218		12,822	1,159		6,500	10,036	
6,860	0,090		0,919	0,103		0,042	0,106		—	0,851	
5,881	0,018		0,003	0,020		0,002	0,020		—	0,167	
82,328	2,100		75,325	3,400		58,875	3,700		33,570	19,300	
82,153	2,100		75,164	3,400		58,700	3,700		33,045	19,166	
—	0,141		—	0,134		—	0,127		—	0,940	
—	—		—	—		—	—		—	—	
51,925	0,400		29,630	0,650		26,200	0,650		21,068	14,245	
34,215	1,515		17,834	1,451		11,186	1,371		16,307	11,608	
18,925	1,380		6,266	1,650		1,872	1,507		—	9,130	
9,394	0,255		6,266	0,404		1,872	0,376		—	2,712	
42,200	1,900		22,950	1,700		19,000	1,500		7,500	8,400	
39,432	1,600		20,829	1,400		18,397	1,200		7,282	7,200	
46,543	2,500		46,600	2,600		40,100	2,500		27,000	18,400	
47,613	2,000		47,740	2,200		40,500	2,200		28,100	14,600	
135,450	3,600		77,050	5,500		39,100	5,200		18,000	44,480	
140,563	2,400		84,719	3,700		43,132	3,500		18,000	32,366	
6,000	0,300		2,000	0,280		—	0,260		—	3,160	
7,183	0,187		2,367	0,185		—	0,180		—	1,898	
—	0,023		—	0,022		—	0,021		—	0,074	
—	0,023		—	0,022		—	0,021		—	0,074	
477,258	13,709		276,980	17,257		192,429	16,730		107,348	129,016	
431,222	11,373		277,200	14,000		186,611	13,727		109,234	99,827	
292,865	8,226		170,040	10,354		117,457	10,038		65,009	77,410	
264,103	6,824		168,052	8,400		114,131	8,237		66,790	59,895	

